

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Rudewig Windpower
-Michael Rudewig
In der Gasse 12
35279 Neustadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-43.1-53-a-1710-07-00001#2015-00001

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 24.08.2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 12.12.2024, eingegangen am 27.12.2024, zuletzt ergänzt am 30.07.2026 wird der

**Rudewig Windpower -Michael Rudewig
In der Gasse 12
35279 Neustadt**

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

fünf Windenergieanlagen

des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	33	11/1	509.621	5.630.605
	36320 Kirtorf	Wahlen	27	12, 13, 56, 57		
WEA 2	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	33	11/1	509.961	5.631.157
WEA 3	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	33	11/1	509.743	5.631.431
WEA 4	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	31	8/1	510.432	5.631.783
WEA 5	35279 Neustadt (Hessen)	Neustadt (Hessen)	31	8/1	510.198	5.632.177

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, drei Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 40 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

3. Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Inhaltsverzeichnis

I.	1
1.	1
2. Befristung der Genehmigung	2
3. Erlöschen der Genehmigung.....	3
4. Sofortige Vollziehung	3
5. Kostenentscheidung.....	3
II. Inhaltsverzeichnis	4
III. Eingeschlossene Entscheidungen	6
IV. Antragsunterlagen	8
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	19
1. Allgemeines.....	19
2. Bauordnungsrecht.....	24
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr.....	26
4. Immissionsschutzrecht	28
5. Straßenrecht	34
6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	35
7. Kampfmittel	35
8. Luftverkehrsrecht	35
9. Abfallrecht	41
10. Naturschutzrecht	42
11. Forst.....	81
12. Denkmalschutz.....	88
VI. Hinweise	88
1. Bauordnungsrecht.....	88
2. Immissionsschutzrecht.....	89
3. Oberflächengewässer	90
4. Wassergefährdende Stoffe.....	90
5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	91
6. Denkmalschutz.....	91
7. Straßenrecht	92
8. Abfallrecht	93
9. Naturschutzrecht	94

10. Forstrecht	95
11. Bergrecht.....	96
VII. Begründung.....	97
1. Rechtsgrundlagen	97
2. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	97
3. Verfahrensablauf	98
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	101
VIII. Kostenentscheidung.....	164
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	165
X. Anlagen.....	165

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde,
- Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,8123 ha. Diese teilt sich auf in:

WEA 1 Neustadt, Flur 33, Flurstück 11/1 (tlw.), 0,8233 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,4818 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3415 ha

WEA 2 Neustadt, Flur 33, Flurstück 11/1 (tlw.), 0,9180 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5516 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3664 ha

WEA 3 Neustadt, Flur 33, Flurstück 11/1 (tlw.), 0,9461 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6052 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3409 ha

WEA 4 Neustadt, Flur 31, Flurstück 8/1,9 (tlw.), 1,0627 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7100 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3527 ha

WEA 5, Neustadt Flur 31, Flurstück 8/1,9 (tlw.), 1,0511 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6951 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3560 ha

Zisterne WEA 1-3, Neustadt, Flur 33, Flurstück 11/1 (tlw.), 0,0111 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0111 ha
- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Antrag gemäß § 4 BImSchG	
	Deckblatt	1
	Summary DokuSign	2
	1.1 Formular 1/1:Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 12.12.2024	5
	1.2 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	1.3 Kapitel 1.4: Ermittlung der Investitionskosten	2
2	Inhaltsverzeichnis	
	2.1 Inhaltsverzeichnis	9
3	Kurzbeschreibung	
	3.1 Kurzbeschreibung	9
4	Betriebsgeheimnisse	
	4.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	5.1 WEA-Standorte im Umfeld	1
	5.2.1 Regionalplan 2016/2020	2
	5.2.2 Regionalplan Mittelhessen Eingriffsgebiete; Maßstab 1:17000	1
	5.3 Flächennutzungsplan Stadt Neustadt, Auszug Wald, Stand 11/2024	2
	5.4 TOP25 - Hessen; Maßstab 1:25000	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	5.5 Übersichtsplan WEA 1 – 5 – Standorte; Maßstab 1:5000	1
	5.6 Lageplan Kranstellflächen WEA 1 – 5; Maßstab 1:1000 und Zisterne Maßstab 1:500	6
	5.7 Koordinaten WEA 1 – 5	2
	5.8 Abstandsflächen E-160 EP5 E3 R1-HR-166-ES-C-01	1
	5.9.1 Abstandangaben	1
	5.9.2 Übersichtskarte NATURA 2000; Maßstab 1:98000	1
	5.9.3 Übersichtskarte Abstände der WEA zueinander; Maßstab 1:6000	1
	5.9.4 Übersichtskarte Abstände der WEA zu Verkehrsflächen und Wohnbebauung; Maßstab 1:10000	1
	5.9.5 Übersichtskarte Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer; Maßstab 1:10000	1
	5.9.6 Übersichtskarte Hinweise auf potentielle Bodendenkmäler; Maßstab 1:15000	1
	5.10 Baugrundstücke WEA 1 - 5	1
	5.11 Baugrundstücke Eigentüternachweis, Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.01.2014	2
	5.12 Gestattungsverträge Baugrundstücke WEA 1 – 5	22
	5.13.1 Rodungsflächen und Walderhaltungsabgabe	5
	5.13.2 Rodungskarte WEA 1 – 5 und Zisterne; Maßstab 1:1000	6
	5.14.1 Lageplan Zuwegung; Maßstab 1:3000	2
	5.14.2 Kabeltrassenplan; Maßstab 1:3000	2
	5.15 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 166 m Hybridturm; ENERCON GmbH	37
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	6.1 Formular 6/1: Betriebseinheiten	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	6.2 Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1/5560 kW; ENERCON GmbH	14
	6.3 Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01; ENERCON GmbH	1
	6.4 Technisches Datenblatt Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01; ENERCON GmbH	1
	6.5 Ansichtszeichnung Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01; Maßstab 1:280	1
	6.6 Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01; ENERCON GmbH	1
	6.7 Fundamentdatenblatt E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01 Flachgründung; Max Bögl vom 24.07.2023	11
	6.8 Gondelübersicht E-160 EP5 E3 R1; Maßstab 1:40	1
	6.9 Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1; ENERCON GmbH	1
	6.10 Technische Beschreibung Farbgebung; ENERCON GmbH	2
	6.11 Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 – Transformator in der Gondel E-160 EP5 E3 R1 5560 kW; ENERCON GmbH	20
	6.12 Technische Beschreibung Aerodynamische Anbauteile am Rotorblatt; ENERCON GmbH	13
	6.13 Technische Beschreibung Montage ENERCON Windenergieanlagen; ENERCON GmbH	14
	6.14 Wartungsplan, Übersicht über die Wartungstätigkeiten ENERCON Windenergieanlagen; ENERCON GmbH	10
	6.15 Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection; ENERCON GmbH	13
	6.16 Bestätigung Betrieb, Service und Wartung; ENERCON Service GmbH vom 11.04.2025	1
	6.17 Angaben zur Turm- und Fundamentvariante sowie Verweis auf andere technische Ausstattungen; ENERCON GmbH	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge, Oktober 2014	2
	7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge, Oktober 2014	1
	7.3 Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1; ENERCON GmbH	20
	7.4 Sicherheitsdatenblätter; ENERCON GmbH Goracon GTO 68 HHS 2000 Klüberplex AG 11-462 MIDEL 7131 Mobil SHC 632 RENOLIN UNISYN CLP 220 CARTER SG 220 Mobil SHC GEAR 460 RENOLIN UNISYN CLP 68 TIBOREX ABSOLUTE Klüberplex BEM 41-141 GLYKOSOL N 45 %;	178
	7.5 Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 Kühlsysteme; ENERCON GmbH	14
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	9.1 Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5; ENERCON GmbH	1
	9.2 Stellungnahme Abfallentsorgung; ENERCON GmbH	1
	9.3 Massenbilanzen und Lagerung/Wiedereinbau/Verwertung Erdmaterial WEA 1 - 5	8

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
10	Abwasserentsorgung	
	10.1 Informationen zur Entstehung von Abwasser; ENERCON GmbH	1
13	Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen	
	13.1.0 Schallimmissionsprognose; Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3114-000-NH vom 27.03.2025	130
	13.1.1 Baustellenbetrieb und Fahrverkehr	1
	13.1.2 Herstellererklärung; ENERCON GmbH vom 13.04.2023	1
	13.1.3 Vergleichbarkeit der Geräuschemissionen; Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 11.04.2023	3
	13.2.0 Schattenwurfprognose; Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3114-000-SH vom 23.02.2022	95
	13.3 Technische Beschreibung Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen; ENERCON GmbH	1
	13.4 Technische Beschreibung Schallreduzierung; ENERCON GmbH	19
	13.5 Technische Beschreibung Schattenabschaltung; ENERCON GmbH	5
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	14.1 Störfallverordnung 12. BImSchV; ENERCON GmbH	1
	14.2 Technische Beschreibung Anlagensicherheit; ENERCON GmbH	7
	14.3 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung; ENERCON GmbH	24
	14.3.1 ENERCON-Eisansatzerkennung; ENERCON GmbH	1
	14.4 Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren; TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022	22

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	14.5 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall; Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2021-TGZ-046, Rev. 4 vom 16.12.2021	36
	14.6 Technical Information Overview of control system designations for WECS; ENERCON GmbH	2
15	Arbeitsschutz	
	15.1 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen; ENERCON GmbH	1
	15.2 Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz; ENERCON GmbH	5
	15.3 Betriebsanleitung E-160 EP5 E3; ENERCON GmbH	160
	15.4 Technische Beschreibung Anschlagpunkte zur Personensicherung E-160 EP5 E3 R1, E-175 EP5 E1; ENERCON GmbH	23
	15.5 Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege E-160 EP5 E3, E-160 EP5 E3 R1, E-175 EP5; ENERCON GmbH	12
	15.6 Technische Beschreibung Beschilderung E-160 EP5 E3 R1; ENERCON GmbH	94
	15.7 Flucht- und Rettungsplan E-160 EP5 E3 R1	1
	15.8 Umfang der CE-Kennzeichnung von ENERCON Windenergieanlagen; ENERCON GmbH vom 18.12.2025	3
	15.9 Formular 15/4: Produktsicherheit, Arbeitsschutz (nur WEA)	2
16	Brandschutz	
	16.1.1 Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WP Dreierherrenstein	1
	16.1.2 Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WP Dreierherrenstein	3
	16.2.0 Standortbezogenes Brandschutzkonzept; Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, BV-Nr. 1143-324/23 vom 12.05.2025	41
	16.2.1 Beschreibung der Zisternen	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	16.2.2 Stellungnahme zur Löschwasserversorgung; Branschutzbüro Monika Tegtmeier, BV-Nr. 1143-464/24 vom 07.11.2024	6
	16.3 Technische Beschreibung Blitzschutz; ENERCON GmbH	16
	16.4 Technische Beschreibung Automatische Löschsysteeme für Windenergieanlagen; ENERCON GmbH	2
	16.5 Technisches Datenblatt Installationsorte für Feuerlöscher; ENERCON GmbH	19
	16.6 Technisches Datenblatt Installationsorte der Rauchschalter; ENERCON GmbH	7
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Boden und Grundwasserschutz	
	17.1 Angaben zum Umgang mit wasserfährdenden Stoffen; ENERCON GmbH	1
	17.2 Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe und Kühlsysteme, ENERCON GmbH	1
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	18.1 Bauantrag 2022	2
	18.2 Bauvorlagebescheinigung 2024; Architektenkammer Rheinland-Pfalz	1
	18.3 Verweis zu Baurechtlichen Angaben	1
	18.4 Verweis zu Einswurf/Eisfall	1
	18.5 Rückbauverpflichtung	1
	18.6.0 Baugrundgutachten; BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Gutachten Nr. 217072-2 vom 10.06.2020	74
	18.6.1 Stellungnahme zur Umstellung auf Fundamenttyp; BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Stellungnahme Nr. 217072-2 vom 20.01.2022	16
	18.7 Gutachten zur Standorteignung; Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: 2025-C-105-P3-R3 vom 25.09.2025	51
	18.8 Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	18.9 Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen E-160 EP5 E3-HR-166-ES-C-01; ENERCON GmbH	381
19	Unterlagen für sonstige Zulassungen	
19.1	Flugsicherheit	
	19.1.1 Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1
	19.1.2 Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörden; ENERCON GmbH	1
	19.1.3 Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung; ENERCON GmbH	10
	19.1.4 Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen in Deutschlang; ENERCON GmbH	1
	19.1.5.0 Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung; ENERCON GmbH	12
	19.1.5.1 Vorprüfung – System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK); airsight GmbH, TP04119 vom 17.01.2025	6
	19.1.5.2 Zertifikat Baumustergeprüfte Systemkonfiguration; airsight GmbH vom 18.06.2024	7
	19.1.5.3 Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015; VQZ Bonn GmbH vom 15.05.2023	1
	19.1.6 Befeuerungsleuchte Obstacle light R100IR25-G4.1; Lanthan GmbH & Co. KG	2
	19.1.7 Befeuerungsleuchte R100IR25r1-G4 Konformitätserklärung; TWE GmbH Trade Wind Energy vom 12.01.2021	2
	19.1.8 Befeuerungsleuchte Tutm Obstacle light R32H-G4.1; Lanthan GmbH & Co. KG	2
	19.1.9 Befeuerungsleuchte Zertifikat R32H-G4.1; Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken vom 10.10.2022	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
19.2	Natur- und Artenschutz	
	19.2.1.1.0 Ergebnisbericht zu den fledermauskundlichen Untersuchungen; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 25.03.2024	52
	19.2.1.1.1 Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung 2019 durch Netzfang, Quartiertelementrie und Detektorbegehungen; inatu.re – Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik vom 22.11.2019	36
	19.2.1.1.2 Ergebnisbericht zur ergänzenden fledermauskundlichen Untersuchung 2023; inatu.re – Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik vom 13.10.2023	22
	19.2.1.2 Avifaunistischer Bericht; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 03.12.2025	70
	19.2.1.2.1 Plausibilitätsprüfung der avifaunistischen Erfassungen 2020/2021 vom 07.07.2026; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	7
	19.2.3 Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 08.05.2024	45
19.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	19.3.0.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 20.05.2026	148
	19.3.0.1.1 Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Anrechnung von Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 30.07.2026	2
	19.3.0.2 LBP Karten	33
	19.3.1 Dokumentation zu den Visualisierungen; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 12.07.2023	27
	19.3.2 Freistellungserklärung nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung vom 26.08.2025	2
	19.3.3 Geschätzte Investitionskosten; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	19.3.4 Bestimmung des Windpotentials und des Energieertrages von Windenergieanlagen; anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Berichts-Nr. 21-268-7250829-Rev.00-GW-AN vom 25.07.2025 u. Kurzbeschreibung zu zusätzlichen Verlustenauf Grund phänologiebedingter Abschaltungen, anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 15.01.2026	19
19.4 Waldrecht		
	19.4.0 Forstrechtlicher Fachbeitrag; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 20.05.2026	64
	19.4.1 Gestattungsverträge WEA 1 – 5	19
	19.4.2.1 WEA 1 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen 1 – 3; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.2 WEA 1 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen A – C; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.3 WEA 2 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen 1 – 3; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.4 WEA 2 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen A – B; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.5 WEA 3 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen 1 – 3; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.6 WEA 3 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen A – B; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.7 WEA 4 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen 1 – 3; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.8 WEA 4 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen A – B; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.9 WEA 5 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen 1 – 3; Maßstab 1:250	1
	19.4.2.10 WEA 5 Lageplan Längs-/Querprofile der Kranstell- und Vormontageflächen Achsen A – B; Maßstab 1:250	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
19.5	Denkmalschutz	
	19.5 Denkmalfachlicher Beitrag; Posselt & Zickgraf Prospektionen vom 11.05.2023	99
19.6	Verweis Visualisierung	
19.7	Bodenschutz	
	19.7.1 Bodenfachbeitrag Gutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Boden; Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl vom 11.01.2024	46
	19.7.2 Formular 19/3: Inanspruchnahmen von Bodenflächen	6
19.8	Angaben zum Bergrecht	
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	21.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
	21.2 Verweis Rückbauverpflichtung	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Kontakt Daten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf: 06421/ 405-0; Telefax 06421/ 405-1500; landkreis@marburg-biedenkopf.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlage, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte jeder einzelnen Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

1.12 EU-Konformitätserklärung

Spätestens vor Inbetriebnahme i. S. v. Art. 2 Buchstabe k) der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) der jeweiligen WEA ist die EU-Konformitätserklärung für die WEA entsprechend der Angaben in Formular 15/4 der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.13 Turbulenzen und Nachbarschutz

Spätestens zum Baubeginn der jeweiligen Anlage ist ein Standorteignungsgutachten / Turbulenzgutachten erstellen zu lassen. Dabei sind auch die Turbulenzintensitäten hinsichtlich der Wirkungen durch und auf den zu berücksichtigenden Bestand an Windkraftanlagen zu untersuchen und darzustellen. Das Gutachten ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und muss vor Inbetriebnahme von diesem freigegeben worden sein.

Sollten im Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb ist entsprechend den vorgegebenen Anforderungen auszurichten.

1.14 Eiserkennungssystem

1.14.1

Die eingesetzte Maschine muss über ein Eiserkennungssystem verfügen, das auch Eisansatz bei Anlagenstillstand bzw. im Trudelbetrieb erkennt. Ein Nachweis über den Einbau ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

1.14.2

Die korrekte und störungsfreie Installation (Funktionsprüfung) des Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen (z.B. Fachbetrieb oder Hersteller) dokumentiert und bestätigt werden. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.15 Auflagen zum Eisfall

1.15.1

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

1.15.2

Die Steuerung der Anlagen ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlagen in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlagen in eine solche Parkposition gefahren werden, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des jeweiligen Turms angeordnet werden.

2. Bauordnungsrecht

2.1

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.2

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.3

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.4

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, „erster Spatenstich“) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 166.000 Euro je Windenergieanlage (= 166 m Nabenhöhe x 1.000 Euro x 5 Anlagen = 830.000 Euro insgesamt) leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

2.5

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.6

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

2.7

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.8

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen Ziffer 2.4 und 2.7 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

2.9

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Anlagen von einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vor Baubeginn vorzulegen.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Brandschutzkonzept mit der BV-Nr. 1143-324/23 Index B vom 12.05.2025, erstellt vom Brandschutzbüro Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, die Beschreibung der Zisternen (Nr. 16.2.1 der Antragsunterlagen), sowie die technischen Beschreibungen zum Brandschutz des WEA-Herstellers Enercon, werden zu Bestandteilen der Genehmigung. Die dort und in den sonstigen Antragsunterlagen genannte technische Ausstattung der Windenergieanlagen und die sonstigen technischen und organisatorischen brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

3.2

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport ist bei den Punkten, die nicht durch die folgenden Punkte angesprochen werden, zu beachten und umzusetzen.

3.3

Die drei zu errichtenden Löschwasserbehälter (Zisternen) sind nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen der Zisterne für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 wird auf 50 m³ festgelegt.

Das Volumen der Zisterne für die WEA 4 und das Volumen der Zisterne für die WEA 5 wird auf jeweils 40 m³ festgelegt.

Für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist jeweils eine zweite Leitung mit freiem Auslauf in den Löschwasserbehälter vorzusehen. Das Wasser muss durch natürliches Gefälle vom Löschwassertank des Fahrzeuges in die Löschwasserbehälter laufen. Das Rohrende ist mit einer A-Storz Festkupplung DIN 14309 inkl. Blindkupplung und einer Kette zu installieren. Das Rohr ist separat zu kennzeichnen. Alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (HBKG § 45).

3.4

An gut sichtbarer Stelle ist an jeder WEA sowie in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplans die Rufnummer eines Objektverantwortlichen anzubringen (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG).

3.5

Für die Entnahme von Löschwasser und für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist jeweils eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß der in Hessen als technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen (Technische Baubestimmung DIN 14090). Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr sich vor dem Löschwasserbehälter aufstellen können (§ 45 Abs.1 Nr. 2 HBKG).

3.6

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe am Turmfuß und auf dem Dach der Gondel anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplans einzutragen (§ 45 HBKG).

3.7

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergieanlage e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen (§ 45 HBKG).

3.8

Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen
- Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Servicestelle/ des Betreibers einzutragen
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen
- eindeutige, verwechslungsfreie und individuelle Kennzeichnung der WEA einzutragen (§ 45 HBKG).

3.9

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen (§ 45 HBKG).

3.10

Die Wege und die Zugänge zu den Bereichen der Windenergieanlagen und der Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht bepflanzt werden. Für das Zurückschneiden des natürlich auftretenden Bewuchses sorgt die Anlagenbetreiberin in eigener Verantwortung oder beauftragt einen qualifizierten Dritten auf eigene Kosten. Weiterhin hat die Anlagenbetreiberin dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Beschädigungen an den Löschwasserentnahmestellen unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden (HBKG § 45).

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 R1 bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1 – WEA 5	107,3 dB(A)	0s

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,6 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3	79,2
L _{e,max} [dB(A)]	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9

4.1.1.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 R1 bezeichneten Windenergieanlagen dürfen folgende max. zulässige Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von

- 5.560 kW und einer Drehzahl von 9,6 U/Minute (WEA 3, WEA 4 und WEA 5),
- 4.920 kW und einer Drehzahl von 8,5 U/Minute (WEA1),
- 5.270 kW und einer Drehzahl von 9,1 U/Minute (WEA 2),

im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel L _{e,max}	Betriebsmodus
WEA 3 – WEA 5	107,3 dB(A)	0s
WEA 1	104,7 dB(A)	VIs-1
WEA 2	106,9 dB(A)	IIIs-1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

L_{e,max} = max. zulässiger Emissionspegel

L_w = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,6/103,0/105,2 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung der Schallleistungspegel wurden folgende Oktavspektren zugrunde gelegt:

WEA 3 – WEA 5:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3	79,2
L_{e,max} [dB(A)]	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9

WEA 1:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	84,1	89,6	93,1	94,9	98,0	98,3	86,9	65,3
L_{e,max} [dB(A)]	85,8	91,3	94,8	96,6	99,7	100,0	88,6	67,0

WEA 2:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	86,5	93,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6	68,9
L_{e,max} [dB(A)]	88,2	95,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3	70,6

4.1.1.3

Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Ziffer 4.1.1.1 und Ziffer 4.1.1.2, genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.1.4

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.1.5

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit

der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz-) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Ziffer 4.1.1.1 und Ziffer 4.1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.2.2

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.2.3

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.2.4

Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi 0s, IIs-1 und VIs-1 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.2.5

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.2.6

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Ziffer 4.1.1.1 und Ziffer 4.1.1.2 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.2.7

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.2.8

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Ziffer 4.1.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1

Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte
Gh01 Gleimenhain, Zollhausstraße 13
Gh02 Gleimenhain, Zollhausstraße 1
Gh06 Gleimenhain, Liedweg 1
Gh07 Gleimenhain, Nellenburgweg 5
Gh08 Gleimenhain, Otterbornweg 6
Gh09 Gleimenhain, Otterbornweg 2
Gh12 Gleimenhain, Kirtorfer Weg 3
Gh13 Gleimenhain, Liedweg 8
Gh14 Gleimenhain, Zollhausstraße 18
Gh15 Gleimenhain, Otterbornweg 3
Gh16 Gleimenhain, Kirtorfer Weg 2
Gh17 Gleimenhain, Kirtorfer Weg 11
Gh18 Gleimenhain, Kirtorfer Weg 15
Gh19 Gleimenhain, Zollhausstraße 14
Gh20 Gleimenhain, Zollhausstraße 3
Gh21 Gleimenhain, Zollhausstraße 1
Gh22 Gleimenhain, Im Eichenfeld 3
Gh23 Gleimenhain, Zollhausstraße 8
Gh24 Gleimenhain, Zollhausstraße 6
Gh25 Gleimenhain, Zollhausstraße 2
Nh08 Neustadt, Am Ruschelberg 44
Nh09 Neustadt, Bergstraße 10
Nh10 Neustadt, Bergstraße 14
Nh11 Neustadt, Alsfelder Straße 43
Nh13 Neustadt, Alsfelder Straße 48
Nh14 Neustadt, Alsfelder Straße 60
Nh15 Neustadt, Alsfelder Straße 47
Nh16 Neustadt, Am Giersberg 2
Nh17 Neustadt, Am Giersberg 4
Nh18 Neustadt, In den Ottern 2

4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **IV-0042-25-BIA** per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

7. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

8. Luftverkehrsrecht

8.1 Tageskennzeichnung:

8.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

8.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.2 Nachtkennzeichnung

8.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.

8.2.2

Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

8.2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

8.2.4

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

8.2.5

Die Inbetriebnahme der BNK darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen sowie der Vorlage des Nachweises der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

8.2.6

Der Betreiber hat eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02. unaufgefordert dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 -Verkehr-, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

8.2.7

Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

8.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

8.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

8.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.3.3

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

8.3.4

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

8.3.5

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

8.3.6

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

8.3.7

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.3.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

8.3.9

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

8.3.10

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

8.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.4.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

8.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

8.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

8.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- **LLB: a MB 62**
- **DFS: He 10887-1**

8.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

8.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

8.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

8.6.1

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

8.6.2

Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

8.6.3

Vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen durch eine Baumusterprüfstelle vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht vor Installation erbracht werden, ist ein praktischer Funktionsnachweis (z. B. Befliegung) durch eine Baumusterprüfstelle vor Inbetriebnahme zu erbringen, hierbei ist insbesondere auch der militärische und polizeiliche Flugbetrieb zu berücksichtigen.

8.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9. Abfallrecht

9.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91,

35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

9.2 Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall>.



10. Naturschutzrecht

10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

10.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026)
- Fachgutachten Bodenschutz, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 11.01.2024)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

10.1.2 Kompensation

Für die Eingriffe im Bereich der WEA 1, 2, 3, 4 und 5 ergibt sich ein Biotopwertdefizit von insgesamt 874.307 Biotopwertpunkten (479.894 BWP Biotopwertdefizit Eingriff und 394.413 BWP Biotopwertdefizit Rückbau) für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die WEA festgesetzt.

Es entsteht insgesamt ein Biotopwertdefizit von 874.307 Biotopwertpunkten.

Für die Waldrodung im Bereich der WEA 1, 2, 3, 4 und 5 wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 73.581,44€ festgesetzt, die auf die naturschutzrechtliche Kompensation anzurechnen ist. Dies entspricht 138.833 Biotopwertpunkten.

Das auszugleichende Defizit beträgt somit 735.474 Biotopwertpunkte und wird vollständig durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Dies erfolgt über die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG). Es ist eine Waldstilllegung in Wäldershausen, Flur 23, Flurstück 4/3, Gemarkung Wäldershausen, auf einer Fläche von 7,56 ha vorgesehen. Die Durchführung sowie Pflege der Waldstilllegung erfolgt seitens der HLG.

10.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

10.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 86.061,11 € festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer 8951060261531411 und des Aktenzeichens 1060-53.1-90-p-3600-00098#2023-00001 auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

10.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragsteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

10.1.6 ÖBB und BBB (VF 1 und V 1)

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

10.1.7 Bauzeitenbeschränkung (VF 2 und VF 3)

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

10.1.8 Schutz angrenzender Flächen (VV 1)

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

10.1.9 Auspflockung Eingriffsbereich

Die gemäß dem Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 1-5 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

10.1.10 Abgrenzung des Eingriffsbereichs

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 1 bis 5 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

10.1.11 Einmessung Eingriffsbereiche

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

10.2 Vorsorgender Bodenschutz

10.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), zu erfolgen. Nur in den dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

10.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

10.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

10.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

10.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

10.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

10.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

10.2.9 Rodung von Wurzelstöcken

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 10.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

10.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

10.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

10.2.12 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

10.2.13 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA 1 bis 5 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

10.2.14 Rückbau der Anlage

Wird der Betrieb der WEA 1 bis 5 nach 40 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb des WEA 1 bis 5 oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (beantragte Befristung der Genehmigung 40 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 1 bis 3 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 1 bis 5 beanspruchte Flächen ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), herzustellen.

10.3 Besonderer Artenschutz

10.3.1 WEA 1

10.3.1.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (VF 9)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 1 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 1 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 1 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d. Vorlage Betriebsprotokoll

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.1.2 Gondelmonitoring

An der WEA 1 des Windparks „Dreiherrenstein“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA 2 und WEA 4 statt. Das Ergebnis des Gondelmonitorings bei der WEA 2 wird auf die WEA 1 übertragen.

10.3.1.3 Windabhängige Abschaltung (Maßnahme VF 7; Rotmilan)

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist unter Bezug auf den Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 1 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

Wegfall der Betriebsbeschränkung:

Die Abschaltung nach der hiesigen Nebenbestimmung zum Schutze von Rotmilan ist so lange vorzunehmen, bis der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine den jeweils aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass keine Rotmilan- Brutplätze mehr im Radius der jeweils geltenden Abstandsempfehlungen des Landes Hessen um den Standort der WEA 1-5 vorhanden sind und die Obere Naturschutzbehörde daraufhin den Wegfall der Betriebsbeschränkung schriftlich bestätigt. Die Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf einen oder mehrere im genannten Radius vorhandene Rotmilanbrutplätze bzw. -reviere wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht, wenn dabei Folgendes eingehalten ist:

- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen der Kartierung von Rotmilanen sowie
- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen an den Bestandschutz von Niststätten.

10.3.1.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 1 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10.3.1.5 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)

Zum Schutz von Luchs und Wildkatze ist Maßnahme VF 5 im LBP, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen: Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 1 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Besatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

10.3.1.6 Aufhängen von Fledermauskästen für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Fledermauskästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.1.7 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 2)

Als Ausgleich für das durch die Rodung verlorengelassene Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Maßnahme AF 2 des LBP (Büro IBU Rühl, Stand: 20.05.2026), umzusetzen. Es sind insgesamt mind. 3 Nistkästen, pro gefällttem Quartierbaum und Art (hier Hohltaube und Schwarzspecht) vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen in der Umgebung der WEA zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Vogelnistkästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 1 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der AF 2 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.1.8 Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

1. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.1.8 erster Satz dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.
2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.1.8 erster Satz dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
 - a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
 - b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

10.3.1.9 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF 8)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 8 durchzuführen.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

10.3.1.10 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF 6)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 6 durchzuführen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

10.3.2 WEA 2

10.3.2.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (VF 9)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 2 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 2 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.1.a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d. Vorlage Betriebsprotokoll

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 2 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.2.2 Gondelmonitoring

An der WEA 2 des Windparks „Dreiherrenstein“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 2 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 2 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen

10.3.2.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA 2 gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.1.a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 2 des Windparks „Dreiherrenstein“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

10.3.2.4 Windabhängige Abschaltung (Maßnahme VF 7; Rotmilan)

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist unter Bezug auf den Landschaftspflege-rische Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 2 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 5,2$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

Wegfall der Betriebsbeschränkung:

Die Abschaltung nach der hiesigen Nebenbestimmung zum Schutze von Rotmilan ist so lange vorzunehmen, bis der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine den jeweils aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass keine Rotmilan- Brutplätze mehr im Radius der jeweils geltenden Abstandsempfehlungen des Landes Hessen um den Standort der WEA 1-5 vorhanden sind und die Obere Naturschutzbehörde daraufhin den Wegfall der Betriebsbeschränkung schriftlich bestätigt. Die Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf einen oder mehrere im genannten Radius vorhandene Rotmilanbrutplätze bzw. -reviere wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht, wenn dabei Folgendes eingehalten ist:

- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen der Kartierung von Rotmilanen sowie
- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen an den Bestandschutz von Niststätten.

10.3.2.5 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 2 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10.3.2.6 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)

Zum Schutz von Wildkatze und Luchs ist Maßnahme VF 5 im LBP, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen: Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 2 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Besatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

10.3.2.7 Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Für die nachgewiesenen Quartierpotenziale randlich der WEA 2 (Nr. 1858 und 1875) sind insgesamt sechs Ersatzquartiere auszubringen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Fledermauskästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.2.8 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 2)

Als Ausgleich für das durch die Rodung verlorengelassene Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Maßnahme AF 2 des LBP (Büro IBU Rühl, Stand: 20.05.2026), umzusetzen. Es sind insgesamt mind. 3 Nistkästen, pro gefällttem Quartierbaum und Art (hier Hohltaube, Star und Turmfalke) vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen in der Umgebung der WEA zu installieren.

Für die nachgewiesenen Quartierpotenziale randlich der WEA 2 (Nr. 1858 und 1875) sind insgesamt sechs Nistkästen auszubringen.

Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Vogelnistkästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 2 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der AF 2 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.2.9 Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

1. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.2.9 erster Satz dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.
2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter 10.3.2.9 erster Satz dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
 - a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
 - b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

10.3.2.10 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF 8)

Diese Maßnahme ist gemäß der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 8 durchzuführen. Nach Abschluss der

Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

10.3.2.11 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF 6)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 6 durchzuführen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

10.3.2.12 Zahlung in Artenhilfsprogramme

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird für die WEA 2 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8844

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Hinsichtlich der Höhe und der Abwicklung der Zahlung wird eine nachträgliche Änderung dieses Bescheides vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

10.3.3 WEA 3

10.3.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (VF 9)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 3 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden

Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 3 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 3 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.3.1.a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 3 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d. Vorlage Betriebsprotokoll

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 3 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.3.2 Gondelmonitoring

An der WEA 3 des Windparks „Dreiherrenstein“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA 2 und WEA 4 statt. Das Ergebnis des Gondelmonitorings bei der WEA 2 wird auf die WEA 3 übertragen.

10.3.3.3 Windabhängige Abschaltung (Maßnahme VF 7; Rotmilan)

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist unter Bezug auf den Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 3 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 5,2$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 3 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

Wegfall der Betriebsbeschränkung:

Die Abschaltung nach der hiesigen Nebenbestimmung zum Schutze von Rotmilan ist so lange vorzunehmen, bis der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine den jeweils aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass keine Rotmilan- Brutplätze mehr im Radius der jeweils geltenden Abstandsempfehlungen des Landes Hessen um den Standort der WEA 1-5 vorhanden sind und die Obere Naturschutzbehörde daraufhin den Wegfall der Betriebsbeschränkung schriftlich bestätigt. Die Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf einen oder mehrere im genannten Radius vorhandene Rotmilanbrutplätze bzw. -reviere wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht, wenn dabei Folgendes eingehalten ist:

- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen der Kartierung von Rotmilanen sowie
- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen an den Bestandschutz von Niststätten.

10.3.3.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 3 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz

nachaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10.3.3.5 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)

Zum Schutz von Wildkatze und Luchs ist Maßnahme VF 5 im LBP, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen: Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 3 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Besatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

10.3.3.6 Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Fledermauskästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.3.7 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 2)

Als Ausgleich für das durch die Rodung verlorene Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Maßnahme AF 2 des LBP (Büro IFB Rühl, Stand: 20.05.2026), umzusetzen. Es sind insgesamt mind. 3 Nistkästen, pro gefällttem Quartierbaum und Art (hier Tannenmeise) vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Vogelnistkästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 3 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der AF 2 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.3.8 Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

1. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.3.8 erster Satz dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.
2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.3.8 erster Satz dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
 - a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
 - b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

10.3.3.9 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF 8)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 8 durchzuführen. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

10.3.3.10 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF 6)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 6 durchzuführen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

10.3.3.11 Zahlung in Artenhilfsprogramme

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird für die WEA 3 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8844

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Hinsichtlich der Höhe und der Abwicklung der Zahlung wird eine nachträgliche Änderung dieses Bescheides vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

10.3.4 WEA 4

10.3.4.1 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (VF 9)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 4 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 4 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.4.1.a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 4 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d. Vorlage Betriebsprotokoll

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 4 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.4.2 Gondelmonitoring

An der WEA 4 des Windparks „Dreiherrenstein“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 4 anzubringen. Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 4 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

10.3.4.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA 4 gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.4.1.a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 4 des Windparks „Dreiherrenstein“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

10.3.4.4 Windabhängige Abschaltung (Maßnahme VF 7; Rotmilan)

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist unter Bezug auf den Landschaftspflege-rische Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 4 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 5,2$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

Wegfall der Betriebsbeschränkung:

Die Abschaltung nach der hiesigen Nebenbestimmung zum Schutze von Rotmilan ist so lange vorzunehmen, bis der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine den jeweils aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass keine Rotmilan- Brutplätze mehr im Radius der jeweils geltenden Abstandsempfehlungen des Landes Hessen um den Standort der WEA 1-5 vorhanden sind und die Obere Naturschutzbehörde daraufhin den Wegfall der Betriebsbeschränkung schriftlich bestätigt. Die Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf einen oder mehrere im genannten Radius vorhandene Rotmilanbrutplätze bzw. -reviere wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht, wenn dabei Folgendes eingehalten ist:

- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen der Kartierung von Rotmilanen sowie
- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen an den Bestandschutz von Niststätten.

10.3.4.5 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 4 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10.3.4.6 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)

Zum Schutz von Wildkatze und Luchs ist Maßnahme VF 5 im LBP, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen: Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 4 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Besatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des

Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

10.3.4.7 Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren. Für die nachgewiesenen Quartierpotenziale randlich der WEA 4 (Nr. 1807, 1808, 1812 und 1816) sind insgesamt 12 Ersatzquartiere auszubringen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Fledermauskästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.4.8 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 2)

Als Ausgleich für das durch die Rodung verlorengelassene Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Maßnahme AF 2 des LBP (Büro IFB Rühl, Stand:

20.05.2026), umzusetzen. Es sind insgesamt mind. 3 Nistkästen, pro gefällttem Quartierbaum und Art (hier Grauspecht, Schwarzspecht, Star, Hohltaube und Turmfalke) vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Für die nachgewiesenen Quartierpotenziale randlich der WEA 4 (Nr. 1807, 1808, 1812 und 1816) sind insgesamt 12 Ersatzquartiere auszubringen.

Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die für die Maßnahme ausgewählt Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Vogelnistkästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 4 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der AF 2 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.4.9 Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

1. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.4.9 erster Satz dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.4.9 erster Satz dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

10.3.4.10 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF8)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF8 durchzuführen. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

10.3.4.11 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF 6)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 6 durchzuführen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

10.3.4.12 Zahlung in Artenhilfsprogramme

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird für die WEA 4 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8844

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Hinsichtlich der Höhe und der Abwicklung der Zahlung wird eine nachträgliche Änderung dieses Bescheides vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

10.3.5 WEA 5

10.3.5.1 Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (VF4)

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 5 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 5 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 5 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.5.1.a. technisch umsetzen kann. Vor

Inbetriebnahme der WEA 5 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d. Vorlage Betriebsprotokoll

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 5 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.5.2 Gondelmonitoring

An der WEA 5 des Windparks „Dreiherrenstein“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA 2 und WEA 4 statt. Das Ergebnis des Gondelmonitorings bei der WEA 4 wird auf die WEA 5 übertragen.

10.3.5.3 Windabhängige Abschaltung (Maßnahme VF 7; Rotmilan)

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist unter Bezug auf den Landschaftspflege-Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 5 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 5 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

Wegfall der Betriebsbeschränkung:

Die Abschaltung nach der hiesigen Nebenbestimmung zum Schutze von Rotmilan ist so lange vorzunehmen, bis der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine den jeweils aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass keine Rotmilan- Brutplätze mehr im Radius der jeweils geltenden Abstandsempfehlungen des Landes Hessen um den Standort der WEA 1-5 vorhanden sind und die Obere Naturschutzbehörde daraufhin den Wegfall der Betriebsbeschränkung schriftlich bestätigt. Die Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf einen oder mehrere im genannten Radius vorhandene Rotmilanbrutplätze bzw. –reviere wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht, wenn dabei Folgendes eingehalten ist:

- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen der Kartierung von Rotmilanen sowie
- Einhaltung der in Hessen jeweils geltenden Anforderungen an den Bestandschutz von Niststätten.

10.3.5.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 5 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10.3.5.5 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF5)

Zum Schutz von Wildkatze und Luchs ist Maßnahme VF 5 im LBP, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen: Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 5 ist nicht in der Zeit der Jungen-

aufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Besatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

10.3.5.6 Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleich für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 1)

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Fledermauskästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.5.7 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (AF 2)

Als Ausgleich für das durch die Rodung verlorengelassene Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Maßnahme AF 2 des LBP (Büro IFB Rühl, Stand: 20.05.2026), umzusetzen. Es sind insgesamt mind. 3 Nistkästen, pro gefällttem Quartierbaum und Art (hier Grauspecht, Hohltaube und Turmfalke) vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis zum Beginn der Baumfällarbeiten mitzuteilen. Die Vogelnistkästen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt installiert sein.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 5 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der AF 2 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.3.5.8 Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

1. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter 10.3.5.8 erster Satz dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter 10.3.5.8 erster Satz dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Eine Umsiedelung von Fledermäusen ist nicht gestattet.

10.3.5.9 Sicherung von Totholzstrukturen für Xylobionte Käfer, u.a. Hirschkäfer (VF8)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF8 durchzuführen. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

10.3.5.10 Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich (VF 6)

Diese Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) unter VF 6 durchzuführen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

11. Forst

11.1

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise Ziffer VI.10) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de tagesscharf anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

11.2

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de tagesscharf anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

11.3

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Kirchhain unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

11.4

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain zu erfolgen.

11.5

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände ein-

zumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

11.6

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

11.7

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

11.8

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

11.9

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schrift-

lich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

11.10

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich per E-Mail an TOEBFors-ten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

11.11

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

11.12

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Ein-

satz eines Mulchers, Fräse usw.). Die anfallenden Stöcke und deren eventuelle Folgeprodukte sind außerhalb des Waldes ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere sind sie nicht auf Flächen endzulagern, die für eine Wiederaufforstung vorgesehen sind.

11.13

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.14

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

11.15

Erdrampen und Geländeeinschnitte für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

11.16

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern,

mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

11.17

Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

11.18

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 11.14 und 11.16 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

11.19

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

11.20

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebbaus zu erfolgen.

Die Feststellung, ob und in welcher Form die Waldwege wieder herzustellen sind, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

11.21

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

11.22

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain innerhalb von einem Jahr nach erfolgter Inbetriebnahme der Windenergieanlage mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde. Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de mitzuteilen. Es ist bei der Wiederaufforstung forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Kirchhain abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

11.23

Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

11.24

Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

11.25

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die GenehmigungsinhaberIn für die nur vorübergehend gerodeten Flächen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3 € / m² vorübergehender Rodungsfläche leistet. Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist eine Ausführungsplanung mit aktuellen vorübergehenden und dauerhaften Rodungsflächen bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen. Die Ausführungsplanung hat sowohl Pläne als auch eine Rodungsbilanz analog zum Ursprungsverfahren zu beinhalten.

Die Sicherheitsleistung wird anhand der Ausführungsplanung erhoben und per separatem Bescheid mitgeteilt.

Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig zuzuordnen (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

11.26

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe dem Grunde nach festgesetzt. Die Walderhaltungsabgabe setzt sich aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Dies ergibt eine Walderhaltungsabgabe von 2,27 € / m² dauerhafte Rodungsfläche für nicht LRT-Flächen und 2,61 € / m² dauerhafte Rodungsfläche für LRT-Flächen zuzüglich der bei den Forstbehörden entstehenden Kosten der Verwaltung von 450 € bis 1.000 €.

Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist eine Ausführungsplanung mit aktuellen vorübergehenden und dauerhaften Rodungsflächen bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen. Die Ausführungsplanung hat sowohl Pläne als auch eine Rodungsbilanz analog zum Ursprungsverfahren zu beinhalten.

Die Walderhaltungsabgabe wird anhand der Ausführungsplanung erhoben und per separatem Bescheid mitgeteilt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

11.27

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 5 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

12. Denkmalschutz

12.1 Kleindenkmäler

Sollten Klein- und Flurdenkmäler, wie Grenzsteine oder Flurkreuze in den Baufeldern vorhanden sein, so sind diese in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg, ausreichend zu schützen.

Sollten sie entnommen werden müssen, sind die Standorte im Vorfeld einzumessen, die Entnahme sorgfältig und schonend vorzunehmen und nach Beendigung der Maßnahme das Einsetzen an derselben Stelle und in derselben Art und Weise wie vorgefunden vorzunehmen. Die an den Klein- und Flurdenkmälern vorgenommenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

VI. Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

1.2

Die Bescheinigung des Nachweises der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen, §§ 75 Abs. 4 S.1, 68 Abs. 3 S. 1 HBO.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll mit der Berichtsnummer 21-1-3114-002-NH am 27.03.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu dem in Nebenbestimmungen V.4.1.1.1 und V.4.1.1.2 genannten Betriebsmodi 0s, IIs-1 und VIs-1 können die Anlagen WEA 1 bis WEA 5 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($L_{\text{okt.,max}}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{\text{e,max}}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatz-belastung	Gesamt-belastung
Bb01	Bernsburg, Lindenweg 1	40 dB(A)	WA	30,7 dB(A)	37 dB(A)
Gh03	Gleimenhain, Schulweg 3	40 dB(A)	WA	34,4 dB(A)	40 dB(A)
Gh08	Gleimenhain, Otterbornweg 6	45 dB(A)	MI	35,5 dB(A)	41 dB(A)
Gh22	Gleimenhain, Im Eichenfeld 3	40 dB(A)	WA	33,6 dB(A)	40 dB(A)
Gh25	Gleimenhain, Zollhausstraße 2	45 dB(A)	MI	33,7 dB(A)	41 dB(A)
Nh01	Neustadt, Richard-Wagner-Str. 8	35 dB(A)	WR	34,3 dB(A)	36 dB(A)
Nh02	Neustadt, Beethovenstraße 3	37 dB(A)	WR*	34,3 dB(A)	36 dB(A)

Nh03	Neustadt, Beethoven- straße 1	40 dB(A)	WR*	34,3 dB(A)	36 dB(A)
Nh17	Neustadt, Am Giers- berg 4	40 dB(A)	WA	37,0 dB(A)	38 dB(A)
Nh19	Neustadt, In den Ottern 1	45 dB(A)	MI	42,2 dB(A)	43 dB(A)
Nh21	Neustadt, Beethoven- straße 5	35 dB(A)	WR	34,3 dB(A)	36 dB(A)

* - Gemengelagebildung

2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll mit der Berichtsnummer 21-1-3114-000-SH am 23.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Oberflächengewässer

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit der o. g. zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

4. Wassergefährdende Stoffe

4.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

4.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

4.3 Austritt wassergefährdender Stoffe

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das o. g. Flurstück keine Einträge in der Altflächendatei gibt.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Neustadt und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuholen.

6. Denkmalschutz

6.1

Wer eine Maßnahme, die nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde instand zu setzen (§ 9 Abs. 4 HDSchG).

6.2

Sollten Klein- und Flurdenkmäler, wie Grenzsteine oder Flurkreuze in den Bereichen der Zuwegung vorhanden sein, so sind diese in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ausreichend zu schützen.

Sollten sie entnommen werden müssen, sind die Standorte im Vorfeld einzumessen, die Entnahme sorgfältig und schonend vorzunehmen und nach Beendigung der Maßnahme das Einsetzen an derselben Stelle und in derselben Art und Weise wie vorgefunden vorzunehmen. Die an den Klein- und Flurdenkmälern vorgenommenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

7. Straßenrecht

7.1 Schadensregulierung

Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

7.2 Haftungsausschluss

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlage zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

7.3 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die K 20 vorgesehen. Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur K 20 ist eine Sondernutzungserlaubnis gem. §16 i.V.m. §19 HStrG bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragenden. Bauliche Veränderungen im Bereich der K 20 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen.

7.4 Sondertransporte

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung, zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen in meinem Zuständigkeitsbereich ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

7.5 Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, abzuschließen.

8. Abfallrecht

8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

8.1.1

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



8.1.2 Ersatzbaustoffverordnung:

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

8.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub) nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

8.2.2

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

9. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Ziffern V.10 Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMuKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMuKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023.

10. Forstrecht

10.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

10.2

Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 5 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 5 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

10.3

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

10.4

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

10.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

10.6

Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

10.7

In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V.11 Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert.

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

11. Bergrecht

Die WEA 5 liegt in einem erloschenen Bergwerksfeld, in dem lediglich der Fund von Eisenerz nachgewiesen wurde. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die Fundstelle über 900 m nördlich des geplanten Standortes der WEA 5.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der jeweiligen Windenergieanlagen selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager, Kranstell- und Montageflächen, entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

Beantragt wurden neben den o.g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie drei Löschwasserzisternen.

3. Verfahrensablauf

3.1 Antragstellung

Mit Antrag vom 12.12.2024, eingegangen am 27.12.2024 hat die Rudewig Windpower - Michael Rudewig, In der Gasse 12, 35279 Neustadt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW je Anlage in der Stadt Neustadt (Hessen) beantragt. Die Fläche des geplanten Kranauslegers der WEA 1 betrifft außerdem Flurstücke der Stadt Kirtorf, Gemarkung Wahlen.

Der beantragte Antragsumfang wird in Abschnitt VII.2 dargestellt.

Daraufhin wurde vom Regierungspräsidium Gießen das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „WP Dreierherrenstein“ unter dem Geschäftszeichen 1060-43.1-53-a-1710-07-00001#2015-00001 eingeleitet.

3.2 Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG) auf Vollständigkeit geprüft. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden vom Antragsteller zuletzt am 16.12.2025 nachgereicht.

Am 26.02.2026 konnte festgestellt werden, dass die Antragsunterlagen mit den am 16.12.2025 eingereichten Ergänzungen vollständig vorlagen.

3.3 Verfahrensdauer

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV n. F. beginnt die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG, sofern die Genehmigungsbehörde den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, zu laufen. Mit Eingang am 16.12.2025 wurden die erstmalig nachgeforderten Unterlagen, die sich aus der Vollständigkeitsprüfung ergeben haben, gänzlich vorgelegt. Somit begann die dreimonatige Genehmigungsfrist am 16.12.2025. Damit wäre spätestens bis zum 16.03.2026 über den Antrag zu entscheiden gewesen.

Mit Schreiben vom 09.03.2026 wurde die Verfahrensfrist gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG bis zum 16.06.2026 verlängert.

Diese Frist war weiterhin nicht zu halten, so dass die Zustimmung des Antragstellers für eine weitere Verlängerung erbeten wurde. Der Antragsteller hat der Verlängerung lediglich bis zum 26.06.2026 zugestimmt.

3.4 Anwendung von § 6 WindBG

Die Prüfung der Anwendung des § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG i.V.m. mit dem „Gemeinsamen Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMuKLV und des HMWEVW erfüllt waren:

- Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete 3121 und 5101 und damit in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
- Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
- Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 13.06.2025 bestätigt.

Daher war abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

3.5 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG

Vor Erlass des Bescheides wurde dem Antragsteller gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 10.08.2026 Gelegenheit gegeben, sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte der Antragsteller mit Schreiben vom 21.08.2026 Gebrauch. Redaktionelle Korrekturen wurden übernommen. Inhaltliche Anmerkungen wurden mit der betroffenen Fachbehörde erörtert. Den Vorschlägen des Antragstellers konnte gefolgt werden. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

3.6 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

3.7 Verlauf der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden und Stellen

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit wurde unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden vom Antragsteller zuletzt am 30.07.2026 nachgereicht.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Neustadt hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Kirtorf hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Wiesbaden für denkmalschutzrechtliche Belange sowie

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,

- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange und
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange.

Die Nachbargemeinde Antrifftal wurde über den Antrag informiert.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen

(TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG, soweit diese VRG WE außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen. Naturschutzgebiete sind grundsätzlich nicht von der Festlegung eines VRG WE betroffen (Ausschlusskriterium im TRPEM 2016/2020). Die Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ betrifft Mittelhessen nicht.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die beantragten Anlagenstandorte liegen im VRG WE 5101 (WEA 1-3) bzw. VRG WE 3121 (WEA 4 und 5) des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden zudem die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Das Vorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K) des RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere, mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Dazu im Einzelnen folgende Ausführungen:

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Zudem sollen gemäß Plansatz 2.2-5 (G) Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparender Form errichtet werden und Wirkungen auf die Umwelt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten minimiert werden. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass bei der Standortfestlegung auf eine eingriffsschonende Ausführung geachtet wurde und sich die Waldinanspruchnahme weitestgehend auf weniger wertvolle Waldbestände (tlw. Kahlfächen bzw. Windwurfflächen) beschränkt (vgl. dazu S. 2 des LBP (Kap. 19.3.1 der Antragsunterlagen)). Damit wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) vollumfänglich Rechnung getragen.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden. Bei der vorgelegten Anlagenkonfiguration war der bereits bestehende Windpark innerhalb des VRG WE 5101 vollumfänglich zu berücksichtigen. Der potenzielle Anlagenzubau richtet sich danach aus. Dies führt im Ergebnis zu der regionalplanerisch angestrebten Auslastung des Vorranggebiets und entspricht damit dem Plansatz 2.2-4 (G).

Das geplante Vorhaben führt laut Rodungsbilanz (Kap. 5.13.1 der Antragsunterlagen) zu einem dauerhaften Verlust an Waldfläche im Umfang von rd. 3 ha. Diese Gesamtfläche beinhaltet die Flächen für Fundament, Schotterflächen, Schneise für Kranausleger sowie die Flächen mit gelenkter Sukzession zuzüglich der Verschnittflächen und steilen Böschungsflächen. Sie unterliegt somit einer dauerhaften Nutzungsänderung. Für den notwendigen forstrechtlichen Ausgleich ist wegen fehlender Flächenverfügbarkeit die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe vorgesehen. Gegen diese Form der Kompensation bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Der Anlagenstandort WEA 1 liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz* (VBG GWS) (vgl. Plansatz 6.1.4-12 RPM 2010). Betroffen ist die Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets „WSG TB Wahlen“ (ID 535-070). Die grundsätzliche

Vereinbarkeit der Festlegung eines VRG WE mit der Festlegung des VBG GWS wurde bereits bei der Aufstellung des TRPEM geprüft. Dem Grundwasserschutz kann durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vollumfänglich Rechnung getragen werden. In den Antragsunterlagen für den WP Dreierherrenstein ist dieser Schutz im Kap. 17.1 festgehalten.

Der Anlagenstandort WEA 3 liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* RPM 2010. Eine Beeinträchtigung der Klimafunktion geht mit der Errichtung der WEA nicht einher.

Die Lage der WEA innerhalb des *Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft* RPM 2010 steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Auch dieser Belang wurde bereits auf Ebene des TRPEM abgeprüft. Zudem wird darauf in den Antragsunterlagen ausführlich eingegangen (vgl. Kap.19.3 LBP).

Die beiden VRG WE 5101 und 3121 TRPEM 2016/2020 liegen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes und erfüllen dementsprechend die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

4.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen das Vorhaben in Neustadt bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Da die geplanten Standorte für die Windenergieanlagen innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. In den Antragsunterlagen sind keine Ausführungen über vorhandene Erschließungsstraßen enthalten. Die Erschließung ist in einem Annexverfahren zu genehmigen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt stellt die Flächen der geplanten Windenergieanlagen als „Flächen für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für Wald“ ohne besondere

Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung. Inwieweit forstwirtschaftliche Belange von dem konkreten Vorhaben betroffen sind, obliegt einer abschließenden Prüfung und Bewertung durch die zuständigen Forstbehörden.

Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Walderhaltungsabgabe vorgesehen und berührt somit keine planungsrechtlichen Belange.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen.

Die Stadt Neustadt hat unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

Die für die Errichtung der WEA 1 benötigte Kranauslegerfläche ragt auf Flurstücke auf dem Gebiet der Stadt Kirtorf. Die Antragsunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Erteilung des Einvernehmens sind dort am 22.01.2025 eingegangen. Die Stadt Kirtorf hat keine Rückmeldung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB gegeben. Somit gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt (2-Monatsfrist).

4.3 Bauordnungsrecht

Aus Sicht der Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO) wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. (siehe auch Hinweis in Ziffer VI.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, zuletzt geändert am 14. Oktober 2025, maßgeblich.

Aufgrund der letzten Änderung der HBO gelten Windenergieanlagen nicht mehr als Sonderbauten. Baurechtlich wurde der Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO geprüft. Gemäß den Antragsunterlagen war lediglich das Fundament der WEA eine bauliche Anlage und somit überhaupt vom Anwendungsbereich der HBO erfasst. Als Nicht-Sonderbau erfolgte jedoch keine bauordnungsrechtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde. Die Gewährleistung der Standsicherheit ist bauherrenseits durch Prüfsachverständige zu bescheinigen.

Ausgenommen von der bauaufsichtlichen Prüfung waren die Gondel mit Gondelbauteilen, sowie der Turm mit Turmeinbauteilen und der Rotor mit Anbau- und Einbauteilen der Windenergieanlagen. Sie wurden vom Antragsteller gemäß den Informationen des Anlagenherstellers als Maschine i.S. der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) deklariert. Die Sicherheit dieser Anlagenteile ist im Zuge der Konformitätserklärung zu gewährleisten.

Bauplanungsrechtliche Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Die Baustelleneinrichtung ist baugenehmigungsfrei. Die Baustelleneinrichtung bedarf nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung. Gleiches gilt für den Ausbau der Zuwegung.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der bauplanungsrechtlichen und organisatorischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen.

4.3.1 Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von je 246,6 m. Die zweifache Höhe einer Windenergieanlage entspricht somit 493,2 m. Der kleinste auftretende Abstand einer WEA zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 742 m und damit das 3-fache der WEA-Gesamthöhe. Besondere örtliche Gegebenheiten, die die optisch bedrängende Wirkung verstärken, sind nicht zu erkennen. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.3.2 Rückbauverpflichtung

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind

grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

4.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Aus Sicht des Kreisbrandinspektors des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen sowie des Brandschutzkonzept mit der BV-Nr. 1143-324/23 Index B vom 12.05.2025, erstellt vom Brandschutzbüro Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, sowie den technischen Beschreibungen in den Antragsunterlagen keine Bedenken.

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Da es sich bei den betrachteten Windenergieanlagen (WEA) um kein Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 HBO handelt, sondern um eine bauliche Anlage, ist die Einstufung in eine Gebäudeklasse nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.9 Nr. 2 a. HBO handelt es sich bei der Windenergieanlage um einen Standardbau.

Die Windenergieanlagen stehen direkt in einem Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem

Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept und eine Beschreibung der Zisternen vorgelegt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind insgesamt drei Löschwasserzisternen zu installieren. Mit den herzustellenden Aufstell- und Bewegungsflächen soll sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr sich vor den Löschwasserzisternen aufstellen können.

Die Anlagen werden mit automatischen Löschanlagen ausgestattet.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

4.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landesamts für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE, und der Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Unter Ziffer VI.6 werden Hinweise gegeben.

Bodendenkmäler sind von den beantragten Maßnahmen nicht betroffen.

Ebenso Baudenkmäler, deren Erscheinungsbilder von den WEA beeinträchtigt werden. Kleindenkmäler können im Zuge der Bauarbeiten entdeckt werden. In einem solchen Fall ist der fachgerechte Umgang mit ihnen zu gewährleisten. Hierzu dient die unter Ziffer V.12 aufgeführte Nebenbestimmung.

Es liegt kein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vor.

4.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

4.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis:

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionsorte Nh01 und Nh21 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmungen 4.1.1.1 und 4.1.1.2 dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge:

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen für die Vorbelastung und in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwind-situation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodel:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm infolge der Bauarbeiten und des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind unter Berücksichtigung ihres vorübergehenden Charakters und bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

4.6.1.2 Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

4.6.1.3 Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Der Immissionsort Nr. Nh03, Neustadt, Beethovenstraße 1 ist gemäß dem gültigen Bebauungsplan „Nr. 4 Der Galgenberg“ als reines Wohngebiet einzustufen und somit ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen. Für den Immissionsort wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt. Der Immissionsort liegt in dem oben genannten Bebauungsplan, der komplettes Wohngebiet beplant. Dieses Gebiet befindet sich direkt angrenzend an ein allgemeines Wohngebiet im Nordwesten und auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich der Außenbereich in Sichtrichtung der geplanten WEA. Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztes Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Immissionspunkt und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.: 6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf

die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch fünf im benachbarten Außenbereich beantragten Windenergieanlagen und der bereits bestehenden WEA bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zwischenwertbildung Neustadt:

Immissionsort IO_Nh03, Neustadt, Beethovenstraße 1: Der Immissionsort liegt am südwestlichen Rand des reinen Wohngebiets (WR). Mit direktem Bezug zum südlich und östlich angrenzenden Außenbereich gelegen ergibt sich für den Immissionspunkt sowie auch für die anderen in erster Reihe zum Außenbereich hin liegenden Wohnbebauungen

ein geminderter Schutzanspruch. Diesem wird dann genügt, wenn die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet mit 40 dB(A) eingehalten werden.

Immissionsort IO Nh02, Neustadt, Beethovenstraße 3: Der Immissionsort liegt in zweiter Reihe des WR, trotzdem ist ein Bezug zum Außenbereich durch die versetzten Baureihen gegeben, sodass der Charakter des WR noch nicht vollkommen gegeben ist und ein nächtlicher Richtwert von 37 dB(A) einzuhalten ist.

Immissionsort IO Nh01, Neustadt, Richard-Wagner-Str. 8: Der Immissionsort liegt mittig des WR in dritter Reihe umzingelt von anderen Wohngebäuden. Hier gibt es keinen Bezug zum Außenbereich mehr, sodass der Charakter des WR vollkommen gegeben ist und ein nächtlicher Richtwert von 35 dB(A) einzuhalten ist.

Zusammenfassung Neustadt: Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für den Immissionsort IO Nh03 von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt. Immissionsort IO Nh02 wurde als Zwischenwert mit 37 dB(A) und Immissionsort IO Nh01 als WR mit 35 dB(A) beurteilt

4.6.1.4 Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schallleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einem Wert für die Tagzeit von 108,1 dB(A) für die WEA 01-05 und mit Werten für die Nachtzeit von 108,1 dB(A) [WEA 03-05], 105,1 dB(A) [WEA 01] und 107,3 dB(A) [WEA 02] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die E-160 EP5 E3 R1 resultieren aus einer Dreifachvermessung (Mode 0s) bzw. den Herstellerangaben (Mode IIs-1 und VIs-1), welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI-Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 107,3 dB(A) [Mode 0s] für WEA 3 bis WEA 5, 106,9 dB(A) [Mode IIs-1] für WEA 2 und 104,7 dB(A) [Mode VIs-1] für WEA 1 die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

4.6.1.5 Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in Ziffer V 4.1.1.1 und Ziffer V 4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

4.6.1.6 Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger

als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 742 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort Wa01, Wahlen, Arnshainer Weg 24) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

4.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der fünf bestehenden WEA bei Kirtorf wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an zehn Immissionsorten (Gh15, Gh19-Gh25, Nh18-19) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 32 Immissionsorten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an zwei Immissionsorten (Nh18-Nh19) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender

Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Ziffer V 4.2 – Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

4.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Da ein entsprechendes System im Kapitel 19.1.5 beantragt wurde, kann von einer detaillierten Regelung der Kennzeichnung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgesehen werden. Regelungen sind durch die Luftfahrtbehörde vorzunehmen.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

4.6.4 Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

4.7 Straßenrecht

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.5 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI.7 wird verwiesen.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V.5 genannten Nebenbestimmungen ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Die Nebenbestimmung stellen sicher, dass die Leichtigkeit und Sicherheit durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Die geplanten Windenergieanlagen halten die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen ein.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und die Transporte der Anlagenteile und Kräne sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Bundesautobahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

4.9 Kampfmittel

Aus Sicht des Dezernats I 18 – Kampfmittelräumdienst- des Regierungspräsidiums Darmstadt bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.7 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Eine Auswertung der Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

4.10 Luftverkehrsrecht

Aus Sicht des Dezernats 22 -Verkehr- des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.8 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine

Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Zugestimmt wird auch dem mitbeantragten Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

4.11 Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschuss des Landkreises Gießen bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.4 wird verwiesen.

Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen werden innerhalb der geplanten WEA Betriebsmittel verwendet, die als wassergefährdend eingestuft werden. Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Das verwendete Getriebeöl des Rotorlagers ist in die WKG 2 eingestuft. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind gemäß § 18 Abs. 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend dimensioniert. Durch eine kontinuierliche Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A der AwSV zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

Das anfallende Niederschlagswasser kann ohne Bedenken in den Untergrund versickern, Abwasser fällt durch die Windenergieanlagen nicht an.

Durch die Abdichtung der Gondel kann gewährleistet werden, dass das abfließende Wasser nicht verunreinigt wird. Daher bestehen auch aus (ab)wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

4.12 Grundwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 -Grundwasserschutz, Wasserversorgung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb der nachfolgenden Wasserschutzgebiete:

- Zone IIIB des WSG TB Wahlen (StAnz. 17/90 S. 732)
- Zone IIIB WSG Wohratal-Stadtallendorf (StAnz. 48/87 S. 2373)

Die hierzu definierten Verbote stehen der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Weiterhin ergeben sich auch aufgrund vergleichsweise geringen Eingriffstiefen, des zu erwartenden Untergrundaufbaus (Vorhandensein von mächtigen, geringdurchlässigen Tertiärtonen) sowie den hydrogeologischen Rahmenbedingung (u.a. hohe Grundwasserflurabstände) kein erweiterten Anforderungen bzgl. des vorsorgenden Grundwasserschutzes.

Die allgemein gültigen Anforderungen zu wassergefährdenden Stoffen und entsprechende Sicherheitseinrichtungen, um eine mögliche Gefährdung der Grundwasserqualität zu minimieren sind zu beachten und ergeben sich aus der AwSV.

4.13 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.3 wird verwiesen. Gewässer im Sinne des Hessischen Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.14 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 -Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung- unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.9 keine Bedenken. Auf die Hinweise in Ziffer VI.8 wird verwiesen.

Abfallrechtliche Belange zu den beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen anfallenden und ggf. eingesetzten Abfällen werden vom Dezernat 42.1 vertreten.

Die mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.9 formulierten Anforderungen dienen der Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 50 (Nachweispflichten) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Auch das Dezernat 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auf die Hinweise in Ziffer VI.8 wird verwiesen.

Seitens des Dezernates 42.2 wurde geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Maßnahme Abfallentsorgungsanlagen befinden und ob solche durch die geplanten Maßnahmen betroffen werden. Auch externe Ausgleichsflächen wurden in die Betrachtung einbezogen.

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windkraftanlagen sowie der Standorte für Ausgleichsflächen befindet sich gemäß Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung sowie Ausgleichsmaßnahmen nicht betroffen.

4.15 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 -Naturschutz-) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.10 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI. 9 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die Windenergieanlagen des Windparks „Dreiherrenstein“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wird durch die Nebenbestimmungen unter V.10.1 hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, festzuschreiben. Dies erfolgt durch die Nebenbestimmungen unter V.10.3.

4.15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu V.10.1.1.:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026) und im Fachgutachten Bodenschutz, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 11.01.2024), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu V.10.1.2.:

Mit Schreiben vom 18.03.2019 hat der Antragsteller die Anwendung der alten hess. Kompensationsverordnung beantragt. Mit Schreiben vom 09.05.2019 hat die Obere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die hess. Kompensationsverordnung 2005 im Verfahren angewendet werden kann.

Für die mit dem Bau der WEA 1 bis 5 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 40 Jahren ein Biotopwertdefizit von 874.307 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Zahlung der Walderhaltungsabgabe und dem Ankauf von Ökopunkten gemäß der Freistellungserklärung der HLG vom 26.08.2025 vollständig ausgeglichen.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Zahlung der Walderhaltungsabgabe in Höhe von insgesamt 73.581,44€ (= 138.833 BWP).
- Ankauf von Ökopunkten über die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG), Waldstilllegung in Wäldershausen, Flur 23, Flurstück 4/3, Gemarkung Wäldershausen auf einer Fläche von 7,56 ha.

Zu V.10.1.3.:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu V.10.1.4.:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten, sofern keine Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz der mit der Errichtung der fünf Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Verfügung stehen.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Planungsträger (Verursacher) hat in Kenntnis der Rechtslage (BVerwG, Urteil vom 12. September 2024 – 7 C 3/23 –, BVerwGE 183, 143-151 in juris) entsprechend § 15

Abs. 2 BNatSchG Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz der durch die Errichtung der fünf WEA verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geprüft. Nach der gutachterlichen Stellungnahme, erstellt durch das Büro IBU Rühl (Stand: 30.07.2026), standen jedoch keine geeigneten Projekte, Flächen oder Maßnahmen zur Verfügung, die eine gleichwertige Wiederherstellung (Ersatz) der durch die Anlage verursachten Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ermöglichen würden.

Demnach ist gem. §15 Abs. 6 BNatSchG vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten.

Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 03.08.2026). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im LBP, erstellt vom Büro IBU Rühl (Stand: 20.05.2026).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach 10.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu V.10.1.5.:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

Zu V.10.1.6.:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Baumaßnahme ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu V.10.1.7.:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu V.10.1.8.:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu V.10.1.9.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu V.10.1.10.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu V.10.1.11

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

4.15.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu V.10.2.1. und V.10.2.2.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu V.10.2.3.:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermine ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu V.10.2.4.:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln, außerhalb des hier beantragten und genehmigten Umfangs, auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu V.10.2.5.:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu V.10.2.6.:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu V.10.2.7.:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu V.10.2.8.:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu V.10.2.9.:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu V.10.2.10.:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu V.10.2.11.:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu V.10.2.12.:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu V.10.2.13.:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien,

Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu V.10.2.14.:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

4.15.3 Besonderer Artenschutz

4.15.3.1 WEA 1

Zu V.10.3.1.1.:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.1.2.:

An der WEA 1 des Windparks „Dreiherrenstein“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt. Das Gondelmonitoring findet bei WEA 2 und WEA 4 statt. Die Ergebnisse von WEA 2 werden auf WEA 1 übertragen.

Zu V.10.3.1.3.:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die zwei Rotmilan-Brutpaare im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 1 durch die Maßnahme gemindert. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.1.4

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu V.10.3.1.5

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Luchs und Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.1.6

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential drei künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen (Baumgruppen) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Der vertragliche Nachweis über die Sicherung der Maßnahmenfläche sowie das Kartenmaterial sind vorzulegen, um den Nachweis der Flächensicherung für die Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.1.7

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hohltaube und Schwarzspecht, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.1.8

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 1 und 2:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 1 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.1.9

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahme VF 8 dient dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.1.10

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 6 ist eine umgehende und dichte Bepflanzung der temporären Rodungsflächen mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern, um den Großteil der Eingriffsfläche so möglichst schnell als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.

Da WEA 1 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche des Rotmilans.

4.15.3.2 WEA 2

Zu V.10.3.2.1.:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.2.2.:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer

zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 2 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu V.10.3.2.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 2 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 2 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.1.a, festgesetzten Abschaltungen der WEA 2 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 2 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 2 verzichtet werden.

Zu V.10.3.2.4.:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für eines Rotmilan-Brutpaares im Nahbereich und eines weiteren Rotmilan-Brutpaares im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 2 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für

eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.2.5.:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu V.10.3.2.6:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Luchs und Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.2.7.:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential drei künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen (Baumgruppen) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Der vertragliche Nachweis über die Sicherung der Maßnahmenfläche sowie das Kartenmaterial sind vorzulegen, um den Nachweis der Flächensicherung für die Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.2.8:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie hier Hohltaube, Star und Turmfalke, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichen-

der Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.2.9.:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 1 und 2:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 2 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.2.10.:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahme VF 8 dient dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.2.11.:

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 6 ist eine umgehende und dichte Bepflanzung der temporären Rodungsflächen mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern, um den

Großteil der Eingriffsfläche so möglichst schnell als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.

Da WEA 2 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche des Rotmilans.

Zu V.10.3.2.12.:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HmUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2502,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt. Vorliegend wird ein Auflagenvorbehalt nach §12 Abs. 2a BImSchG festgesetzt. Das Einvernehmen des Antragstellers wurde eingeholt. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da konkret in Aussicht steht, dass mit der o.g. Rechtsverordnung zur Zahlung durch den Bundesgesetzgeber noch spezifische Regelungen getroffen werden, die auch innerhalb dieses Bescheides umgesetzt werden müssen.

4.15.3.3 WEA 3

Zu V.10.3.3.1:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HmUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.3.2.:

An der WEA 3 des Windparks „Dreiherrenstein“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt. Das Gondelmonitoring findet bei WEA 2 und WEA 4 statt. Die Ergebnisse von WEA 4 werden auf WEA 3 übertragen.

Zu V.10.3.3.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für ein Rotmilan-Brutpaar im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 3 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.3.4.:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu V.10.3.3.5.:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Luchs und Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.3.6.:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential drei künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen (Baumgruppen) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Der vertragliche Nachweis über die Sicherung der Maßnahmenfläche sowie das Kartenmaterial sind vorzulegen, um den Nachweis der Flächensicherung für die Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.3.7.:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie die Tannenmeise, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurde und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.3.8.:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 1 und 2:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 3 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats

und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.3.9.:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahme VF 8 dient dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.3.10.:

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 6 ist eine umgehende und dichte Bepflanzung der temporären Rodungsflächen mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern, um den Großteil der Eingriffsfläche so möglichst schnell als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.

Da WEA 3 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche des Rotmilans.

Zu V.10.3.3.11.:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HMKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2502,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt. Vorliegend wird ein Auflagenvorbehalt nach §12 Abs. 2a BImSchG festgesetzt. Das Einvernehmen des Antragstellers wurde eingeholt. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da konkret in Aussicht steht, dass mit der o.g. Rechtsverordnung zur Zahlung durch den Bundesgesetzgeber noch spezifische Regelungen getroffen werden, die auch innerhalb dieses Bescheides umgesetzt werden müssen.

4.15.3.4 WEA 4

Zu V.10.3.4.1:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.4.2:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 4 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu V.10.3.4.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 4 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 4 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfleder-

maus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer B.IV.1.a, festgesetzten Abschaltungen der WEA 4 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden. Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 4 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 4 verzichtet werden.

Zu V.10.3.4.4:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut- und -Revierpaare im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 4 durch die Maßnahme gemindert. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.4.5:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch

die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu V.10.3.4.6:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Luchs und Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.4.7:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential drei künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen (Baumgruppen) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Der vertragliche Nachweis über die Sicherung der Maßnahmenfläche sowie das Kartenmaterial sind vorzulegen, um den Nachweis der Flächensicherung für die Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.4.8:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie hier Grauspecht, Schwarzspecht, Star, Hohлтаube und Turmfalke, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.4.9:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 1 und 2:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 4 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats

und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.4.10:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahme VF 8 dient dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.4.11:

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 6 ist eine umgehende und dichte Bepflanzung der temporären Rodungsflächen mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern, um den Großteil der Eingriffsfläche so möglichst schnell als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.

Da WEA 4 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche des Rotmilans.

Zu V.10.3.4.12:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HmUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2502,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt. Vorliegend wird ein Auflagenvorbehalt nach §12 Abs. 2a BImSchG festgesetzt. Das Einvernehmen des Antragstellers wurde eingeholt. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da konkret in Aussicht steht, dass mit der o.g. Rechtsverordnung zur Zahlung durch den Bundesgesetzgeber noch spezifische Regelungen getroffen werden, die auch innerhalb dieses Bescheides umgesetzt werden müssen.

4.15.3.5 WEA 5

Zu V.10.3.5.1:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.5.2:

An der WEA 5 des Windparks „Dreiherrenstein“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt. Das Gondelmonitoring findet bei WEA 2 und WEA 4 statt. Die Ergebnisse von WEA 4 werden auf WEA 5 übertragen.

Zu V.10.3.5.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für ein Rotmilan-Brutpaar im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 1 durch die Maßnahme gemindert. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.5.4:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu V.10.3.5.5:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Luchs und Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.5.6:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen

und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential drei künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen (Baumgruppen) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Der vertragliche Nachweis über die Sicherung der Maßnahmenfläche sowie das Kartenmaterial sind vorzulegen, um den Nachweis der Flächensicherung für die Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.5.7:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hohltaube, Turmfalke und Grauspecht, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Baum drei Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.5.8:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle

der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 1 und 2:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 5 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.5.9:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahme VF 8 dient dem Schutz Xylobionter Käfer, u.a. Hirschkäfer in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu V.10.3.5.10:

Ziel der Vermeidungsmaßnahme VF 6 ist eine umgehende und dichte Bepflanzung der temporären Rodungsflächen mit schnellwachsenden Bäumen und Sträuchern, um den Großteil der Eingriffsfläche so möglichst schnell als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.

Da WEA 5 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche von Rot- und Schwarzmilan.

4.15.4 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

4.15.4.1 Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete, für die durch das Büro IBU Rühl eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt wurde (Stand: 08.05.2024), im Umkreis der geplanten Anlagen:

- Vogelschutzgebiet 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

Das Schutzgebiet liegt ca. 3,5 km nordöstlich des geplanten Windparks.

Es hat vor allem Bedeutung als Brutgebiet des Weißstorches und als Habitat für Brut- und Nahrungssuche weiterer Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (u.a. Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig). Darüber hinaus ist es wichtiges Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten wie Bekassine, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Rohr- und Kornweihe, Kampfläufer, Kiebitz, Kranich und Weißstorch.

Das Vorhaben beeinträchtigt weder die Erhaltungsziele noch den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets.

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

- FFH-Gebiet 5120-302 „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“

In einem Abstand von 100-300 m um das Plangebiet liegen Teilflächen des FFH-Gebietes. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgeführt. Als Anhang I-Lebensraumtypen gibt es Pfeifengraswiesen (6410), Magere Flachland-Mähwiesen (6510) und Auenwälder (91E0*).

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

- FFH-Gebiet 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“

Das FFH-Gebiet liegt über 3 km entfernt südwestlich des geplanten Windparks. Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind der Kammmolch, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Als Anhang I-Lebensraumtypen gibt es oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer (3130), natürliche eutrophe Seen (3150), magere Flachlandmähwiesen (6510), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Eichenwälder (9130) und Auenwälder (91E0*).

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

- FFH-Gebiet 5221-301 „Wälder nördlich Ohmes“

Das FFH-Gebiet liegt über 5 km entfernt südlich des geplanten Windparks. Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind der Kammmolch, Großes Mausohr und die Bechsteinfledermaus.

Als Anhang I-Lebensraumtypen gibt es natürliche eutrophe Seen (3150), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Auenwälder (91E0*).

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

Den Ergebnissen der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung für die o.g. FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet kann aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden.

4.15.4.2 Naturschutzgebiete

Etwa 2,7 km nördlich ist das NSG „Momberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengsberg“ gelegen. Etwa 3,5 km westlich liegt das NSG „Winshäuser Teich“.

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

4.15.4.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des 3 km-Radius befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „LSG Auenverbund Schwalm“ und das LSG „Antrefftal“.

Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

4.15.4.4 Naturparke und Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

4.15.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Bereich der Eingriffsflächen gibt es weder nach der Hessischen Biotopkartierung noch nach der Biotoptypenkartierung der Standorte besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Weitere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope in der Umgebung sind:

- Blockschuttwald im Appelsgrund zwischen WEA 2 und WEA 4.
- Gehölz im Appelsgrund, Magere Wiese im Appelsgrund und Magere Frischwiese im Appelsgrund in ca. 200 – 300 m Entfernung zur WEA 4.
- Fließquelle und Quellgerinne am Otterborn östlich von Gleimenhain, Erlden-Gehölz am Otterborn östlich von Gleimenhain und das Sumpfseggenried am Otterborn östlich von Gleimenhain in ca. 250 m Entfernung zur WEA 1.

- Sickerquelle nördlich der Markwiesen südöstlich der WEA 4.

Aufgrund der Entfernung der Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen zu den Biotopen nach § 30 BNatSchG ist von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

4.15.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA 1 bis T-WEA 5, welche Bestandteile dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlage wird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigelegt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

4.15.6 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Es wird auf die Anlagen unter Kapitel X dieses Bescheides verwiesen.

4.16 Forstrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Forstbehörde (Dezernates 53.1 - Forsten- des Regierungspräsidiums Gießen) unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.11 keine Bedenken. Auf die Hinweise unter Abschnitt VI. 10 wird verwiesen.

Die Realisierung der Planung der fünf Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet daher die unter Abschnitt III aufgeführte Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG).

4.16.1 Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:

Die unter Nummer I und III dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der forstwirtschaftlichen Erzeugung, des regionalen oder lokalen Klimaschutzes oder der Erholung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt würden.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) brachte mit Nachricht vom 22.01.2025 und das Dezernat 31 für als Raumordnungspläne zuständige Behörde brachte mit Nachricht vom 25.01.2026 keine Hinweise dazu vor.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 41.2 (Obere Wasserbehörde) brachte mit Nachricht vom 16.01.2026 keine Hinweise dazu vor. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des zuständigen Dezernates

53.1, Obere Naturschutzbehörde, 51.1 sowie des Landesamtes für Denkmalpflege.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den regionalen oder lokalen Klimaschutz nicht von wesentlicher Bedeutung. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Naturschutzbehörde.

Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Die WEA 2 bis 4 stehen überwiegend auf für den Waldbesitzer und die Forstwirtschaft eher unbedeutenden Naturverjüngungsflächen, welche im Zuge der Kalamitäten der letzten Jahre und die darauffolgenden Rodungen entstanden sind. Der Eingriff am Standort der WEA 1 erfolgt in einem ca. 80-jährigen Buchenbestand, begrenzt sich aber auf 0,48 ha und ist somit sowohl für den Waldbesitzer als auch die Forstwirtschaft nicht erheblich oder von wesentlicher Bedeutung. Zumal hier Teile der Anlage im Offenland geplant werden, was zu einer Eingriffsminimierung im Wald beiträgt.

Forstwirtschaftlich handelt es sich also im überwiegenden Teil der zu rodenden Fläche in Zukunft um einen Aufbaubetrieb, der kurz- bis mittelfristig mehr Kosten verursacht als Gewinne zu erwirtschaften ermöglicht bzw. der holzverarbeitenden Industrie keine nennenswerten Mengen des Rohstoffes Holz liefern kann.

Gleichzeitig wurde für das gesamte Vorhaben die Vorgabe der Verringerung des Eingriffs befolgt so dass die Rodungsflächen sich auf ein benötigtes Minimum beschränken. Für die fünf Anlagen werden ca. 3 ha Waldfläche dauerhaft und ca. 1,76 ha Waldfläche temporär gerodet. In den Bereichen der geplanten WEA-Standorte ergeben sich daher keine erheblichen Einschränkungen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Betrachtungsraum für die Erholungsfunktion sich lediglich auf die unmittelbare Eingriffsfläche der Windenergieanlagen und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt. Die Flächen rund um die geplanten Eingriffe sind größtenteils durch in Folge von Windbruch und Borkenkäferkalamitäten, eintönige, stark reduzierte Nadelholz- und Mischwaldbestände gekennzeichnet. Erholung ist ein stark subjektiver Begriff deren Wirkung sich individuell sehr unterscheiden kann. Im Grunde ist jedoch festzuhalten, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht ausgegangen werden kann.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den regionalen oder lokalen Klimaschutz, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen und mit- hin dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels resultieren.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit

besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf den hinter dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels stehenden Zweck, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen. Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen

umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,0548 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,7575 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 4,8123 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

4.16.2 Begründung der Nebenbestimmungen

Zu V.11.1.:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu V. 11.2.:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu V. 11.3.:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu V. 11.4.:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

Zu V. 11.5.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche Abgrenzung in der Fläche.

Zu V. 11.6.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als

gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Zu V. 11.7.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu V. 11.8.:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu V. 11.9.:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu V. 11.10.:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu V. 11.11.:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu V. 11.12.:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu V. 11.13.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu V. 11.14.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu V. 11.15.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu V. 11.16.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu V. 11.17.:

Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu V. 11.18.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu V. 11.19.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu V. 11.20.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu V. 11.21.:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zu V. 11.22.:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu V. 11.23.:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu V. 11.24.:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu V. 11.25.:

Gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet werden. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Die rechtzeitige Einreichung der Ausführungsplanung ist erforderlich um im Falle einer Änderung des Anlagentyps nach § 16b Abs. 7 BImSchG die tatsächliche Höhe der Sicherheitsleistung über die ggf. abweichenden vorübergehenden Waldrodungs- und Umwandlungsflächen festzusetzen und per Bescheid einzufordern.

Diese Regelung dient ausdrücklich nicht dazu Änderungen der Eingriffsbereiche außerhalb von einer Änderung des Anlagentyps nach § 16b Abs. 7 BImSchG abzudecken.

Zu V. 11.26.:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 13d

Abs. 1 HWaldG). Da nach § 13d Abs. 4 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe dem Grunde nach festgesetzt.

Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich. Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Für schwere Eingriffe, wie die Umwandlung von LRT-Flächen kann nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe bis zu 15 % aufgeschlagen werden. Weiterhin sind gem. § 13d Abs. 4 Satz 2 HWaldG die bei den Forstbehörden entstehenden Kosten der Verwaltung zu berücksichtigen. Das HMLU hat mit Erlass vom 25.06.2026 diese Kosten wie folgt festgesetzt (bezogen auf dauerhaft umzuwandelnde Fläche):

1.001 bis 1.999 m²: 450 Euro

2.000 bis 9.999 m²: 600 Euro

10.000 bis 19.999 m²: 800 Euro

ab 20.000 m²: 1.000 Euro.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2026) für die Gemeinde Neustadt (Hessen) beträgt 1,27 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsabgabe daher 2,27 € / m² dauerhafte Waldrodung zzgl. der oben genannten Kosten der Verwaltung bei den Forstbehörden.

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2026) für die Gemeinde Neustadt (Hessen) beträgt 1,27 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten sowie einem Aufschlag von 15 % für die schwere des Eingriffs beträgt die Walderhaltungsabgabe daher 2,61 € / m² dauerhafte Waldrodung für LRT-Flächen zzgl. der oben genannten Kosten der Verwaltung bei den Forstbehörden.

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

Die rechtzeitige Einreichung der Ausführungsplanung ist erforderlich um im Falle einer Änderung des Anlagentyps nach § 16b Abs. 7 BImSchG die tatsächliche Höhe der Walderhaltungsabgabe über die ggf. abweichenden dauerhaften Waldrodungs- und Umwandlungsflächen festzusetzen und per Bescheid einzufordern.

Diese Regelung dient ausdrücklich nicht dazu Änderungen der Eingriffsbereiche außerhalb von einer Änderung des Anlagentyps nach § 16b Abs. 7 BImSchG abzudecken.

Zu V. 11.27.:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest. Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 5 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

4.17 Landwirtschaft

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bestehen aus Sicht des Dezernates 51.1 -Landwirtschaft- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Wald.

Da das Vorhaben in den Vorranggebieten 3121 und 5101 zur Nutzung der Windenergie des Teilregionalplans Energie Mittelhessen liegt, werden aufgrund dieser landesplanerischen Vorgaben grundsätzliche agrarstrukturellen Bedenken gegen die Standorte der WEA zurückgestellt.

Die Kompensation der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldfläche soll über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erfolgen. Dies wird seitens der Landwirtschaftsbehörde begrüßt.

4.18 Nachsorgender Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 -Altlasten, Bodenschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI.5 wird verwiesen.

In der Altflächendatei des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen

Bodenveränderungen registriert. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windkraftanlage liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächen-datei nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Neustadt und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuholen.

4.19 Bergrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI.11 wird verwiesen.

WEA 1 bis WEA 4 liegen im Bergfreien. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich keine Bergwerksfelder verliehen wurden und somit, nach den hier vorhandenen Unterlagen, in diesem Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten stattgefunden haben.

WEA 5 liegt in einem erloschenen Bergwerksfeld in dem lediglich der Fund von Eisenerz nachgewiesen wurde. Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegt die Fundstelle über 900 m nördlich des geplanten Standortes der WEA 5.

Im Vorhabengebiet liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder Lagerstätten.

4.20 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 25.1 -Arbeitsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Nebenbestimmungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sind nicht erforderlich.

4.21 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

4.22 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

4.23 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63

BlmSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BlmSchG, 14. Aufl. 2022, BlmSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes der Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

X. Anlagen

- T-WEA 1
 - T-WEA 1 A_Checkliste
 - T-WEA 1 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 1 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 1 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 1 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 1 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 2
 - T-WEA 2 A_Checkliste
 - T-WEA 2 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 2 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 2 E_Verbotstatbestände_plan.Arten

- T-WEA 2 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
- T-WEA 2 G_Zumutbarkeit
- T-WEA 2 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 3
 - T-WEA 3 A_Checkliste
 - T-WEA 3 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 3 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 3 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 3 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 3 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 3 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 4
 - T-WEA 4 A_Checkliste
 - T-WEA 4 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 4 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 4 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 4 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 4 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 5
 - T-WEA 5 A_Checkliste
 - T-WEA 5 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 5 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 5 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 5 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 5 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 5 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 5 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

Regierungspräsidium Gießen - Dezernat 53.1 - Forsten und Naturschutz 1

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐	
3	WEA Nr.:	WEA 1									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.										
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	20.05.2026	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen	03.12.2025	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen 2019 durch Netzfang, Quartiertelemetry und Detektorbegehungen	22.11.2019	nein	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht ergänzende fledermauskundliche Untersuchungen 2023	13.10.2023	ja	ja			
12	ID 5	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage HLNUG	11.06.2026	ja	ja			
13	ID 6	Fachgutachter	anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH	Ertragsgutachten	Wind- und Ertragsgutachten,	25.07.2025	ja	ja			
14	ID 7	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistischer Bericht	03.12.2025	ja	ja			
15	ID 8	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Plausibilitätsprüfung der avifaunistischen Erfassung 2020/21	07.07.2026	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Investitionskostenrechnung	Geschätzte Investitionskosten für Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von WP Dreierherrenstein	10.12.2025	ja	ja			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z			
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:																												
3	WEA Nr.:		WEA 1:		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																								
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen			*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																									
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten arbeitsfähig / technisch geeignet?	Daten arbeitsfähig / räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierezentren	Besonderheiten (z.B. Horstennutzung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierezentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen						
6	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 118	1035	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	4,58	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)							
7	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 123	1134	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	4,58	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)							
8	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 110	2500	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
9	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 89	1849	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
10	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 51	2607	>2500	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
11	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 122	2160	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
12	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	2900	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
13	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	3200	>2000	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage			
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 1																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und		
2	Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																
3	Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																																
4	ja																																
5																																	
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis								1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen		
7									Jungstörungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis					
8	Habicht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	200	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
9	Mäusebussard	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brut- und Balzhabitat	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<1.500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
10	Feldlerche	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
11	Goldammer	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
12	Hohltaube	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenblumen auf Besatz vor Baubeginn VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Aufzucht (VF 2)	
13	Schwarzspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	60	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenblumen auf Besatz vor Baubeginn VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Aufzucht (VF 2)	
14	Neuntöter	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	30	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
15	Wildkatze	5	behördl. Daten 20.02.2021	ja	ja	ja	Individuum	Sichtbeobachtung an der L 3145 südlich Willingshausen	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	4.500	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorkontrollen zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)			
16	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 118	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1035	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
17	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 123	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1134	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
18	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 110	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2500	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
19	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 89	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1849	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
20	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 51	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2607	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
21	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 122	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2160	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
22	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2900	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
23	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3200	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
24	Hirschkäfer	1	worst-case Betrachtung	ja	ja	nein		Potenzielle Habitate vorhanden	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise			nein	nein	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionter Käferarten (VF 8)			
25	Luchs	1	behördliche Daten 2020/21	ja	ja	ja		C 1-Nachweis 2020/21	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorkontrollen zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																							
2	Windpark: Neustadt-Drehemsen																																							
3	WEA Nr.: WEA 1																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Festlegung)	Daten verwendbar?	Daten anspezifisch fachlich geprüft?	Daten anspezifisch fachlich geprüft?	Anzahl individueller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vollkommenes Quartier zum Eingangsloch (m)	Entscheidungsableitung: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Zusätzliche Erläuterungen/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betrieblich bedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen								
5																																								
6	Großes Mausohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, Detektorbegehungen, Netzflänge		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
7	Fransenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	33, 97	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.900, 2.500	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
8	Wasserfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
9	Kleine Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
10	Große Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	23, 8	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	1.300, 1.100	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
11	Bechsteinfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	20, 17	Nachweis bei Dauererfassung, Netzflänge und Telemetrie	1.700, 2.000	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
12	Kleiner Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
13	Großer Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
14	Breitflügel-Fledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
15	Rauhauflfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
16	Zwergfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
17	Mückenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung,		Mittel	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
18	Braunes Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	11, 17	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.500, 1.900	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
19	Graues Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
20	Mopsfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	si+P6+P7 P20	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzuteilregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 1									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{AUSn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konflikträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{AUSn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten Aktenzeichen: 1060-53.1-90-p-3600-00022#2018-00001 Windpark: Neustadt-Dreiherrenstein Antragsteller: Rudewig Windpower, In der Gasse 12, 35279 Neustadt-Mengsberg WEA Nr.: WEA 2					Hinweise zur Eingabe der Daten Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
6						
7						
8						
9						
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG Bestätigung vom Dez. 43.1: Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten Vorhaben komplett in einem VRG					
12						
13						
14						
15						
16	Ertragsgutachten Datenquelle: ID 6					
17	Daten aus Ertragsgutachten P = die zu installierende Leistung der Anlage 5,56 MW VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA 2462 h Z_{rel}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert 6% Jährlicher Gesamtertrag 14.930.600 kWh Durchschnittlicher, der letzten Ausschreibung 6,06 ct/kWh mengengew. Zuschlagswert 5,54 ct/kWh der vorvorletzten Ausschreibung 5,06 ct/kWh Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden) ≥80 m					
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit) Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang 354.100 kWh Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh					
26						
27						
28						
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit) Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kWh					
30						
31						
32						
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung Keine Anmerkungen					
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.) Abschaltverluste 325.500 kWh					
35						
36	Antikollisionssystem Abschaltverluste kWh					
37						
38	1. Phänologiebedingte Abschaltung Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird 1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung) 2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung) Summe der Tage die abgeschaltet werden 0 Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤ m/s Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung kWh					
39						
40						
41						
42						
43						
44	2. Phänologiebedingte Abschaltung Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird 1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung) 2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung) Summe der Tage die abgeschaltet werden 0 Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤ m/s Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung kWh					
45						
46						
47						
48						
49						
50	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten) Datenquelle: ID 9					
51	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG Antikollisionssystem € Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten € Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich €					
52						
53						
54	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept: Umweltbauleitung während der Bauausführung (VF 1) € Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2) € Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3) € Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn VF 4) € Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5) € Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6) € Windabhängige Abschaltung zum Schutz von Rot- und Schwarzmilan (VF 7) € Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionter Käferarten (VF 8) € Fledermausschutz durch Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring an den WEA 2 und 4 (VF 9) € Anbringen von Fledermauskästen 440 € Nistkästen für Vögel 860 € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) € Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen) €					
55						
56						
57						
58						
59						
60						
61						
62						
63						
64						
65						
66						
67						
68						
69						
70						
71						
72						
73						
74						
75						
76						
77						
78						
79						
80						
81						
82	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen): Datenquelle:					
83	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG Abstände durch Behörde ermittelt!					
84	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!					
85						
86						
87						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐	
3	WEA Nr.:	WEA 2									
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan - IBU Rühl	20.05.2026	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen 2019 durch Netzfang, Quartiertelemetry und Detektorbegehungen - inature	22.11.2019	nein	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht ergänzende fledermauskundliche Untersuchungen 2023 - inature	13.10.2023	ja	ja			
12	ID 5	Behörtl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage HLNUG	11.06.2026	ja	ja			
13	ID 6	Fachgutachter	Büro für ökologische Planung	Ertragsgutachten	Wind- und Ertragsgutachten, anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH	25.07.2025	ja	ja			
14	ID 7	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistischer Bericht - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
15	ID 8	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Plausibilitätsprüfung der avifaunistischen Erfassung 2020/21	07.07.2026	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Investitionskostenrechnung	Geschätzte Investitionskosten für Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von WP Dreiherrenstein	10.12.2025	ja	ja			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z			
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:		Neustadt-Drehherrenstein																										
3	WEA Nr.:		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																										
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen		*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																										
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten arbeitsfähig?	Daten arbeitsfähig und fachlich geeignet?	Daten arbeitsfähig und räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlupfplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Vorkommen aus Gütchen)	Lage/ Abstand Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschaltete t wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen					
6	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 118	394	≤500 (Nahbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	90	≤5,2	14,84	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)						
7	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 123	1175	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	90	≤5,2	14,84	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)						
8	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 110	2562	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
9	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 89	1809	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
10	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 51	2671	>2500	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
11	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 122	1669	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
12	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	3.880	>3500	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											
13	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	1.680	1000-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!											

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage			
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 2																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und		
2	Windpark:		Neustadt-Drehemstein		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																														
3	WEA Nr.:		WEA 2		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																														
4					ja																														
5																																			
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen							
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrums oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt					anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis			
8	Habicht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	200	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
9	Mäusebussard	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brut- und Balzhabitat	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
10	Kleinspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	30	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
11	Goldammer	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
12	Hohltaube	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenblumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)			
13	Turmfalke	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	pot. Brutvorkommen	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenblumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)			
14	Star	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	pot. Brutvorkommen	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenblumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)			
15	Waldlaubsänger	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
16	Wildkatze	5	behördl. Daten 20.02.2021	ja	ja	ja	Individuen	Sichtbeobachtung an der L 3145 südlich Willingshausen	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	4.050	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)					
17	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 118	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	1035	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
18	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 123	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	1134	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
19	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 110	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	2500	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
20	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 89	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	1849	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
21	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 51	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	2607	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
22	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 122	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	2160	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
23	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	2900	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
24	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	3200	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung						
25	Hirschkäfer	1	worst-case Betrachtung	ja	ja	nein		Potenzielle Habitate vorhanden	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise			nein	nein	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionter Käferarten (VF 8)					
26	Luchs	1	behördliche Daten 2020/21	ja	ja	ja		C 1-Nachweis 2020/21	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																							
2	Windpark: Neustadt-Drehmenstein																																							
3	WEA Nr.: WEA 2																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalender)	Daten verwendbar?	Daten anspezifisch fachlich nutzbar?	Daten anspezifisch thematisch nutzbar?	Anzahl prozentueller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vorwarnzeit/Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungsstille: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Entscheidungsstille: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen			
5	Großes Mausohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, Detektorbegehungen, Netzflänge		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
6	Franssefledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	33, 97	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.900, 2.500	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
7	Wasserfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
8	Kleine Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
9	Große Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	23, 8	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	1.300, 1.100	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
10	Bechsteinfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	20, 17	Nachweis bei Dauererfassung, Netzflänge und Telemetrie	1.700, 2.000	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
11	Kleiner Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
12	Großer Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
13	Breitflügelfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
14	Rauhauhfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
15	Zwergfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
16	Mückenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung,		Mittel	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
17	Braunes Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	11, 17	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.500, 1.900	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
18	Graues Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
19	Mopsfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermauslauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)				
20																																								

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 2									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{AUSN} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{AUSN}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Abstände durch Behörde ermittelt!

Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐	
3	WEA Nr.:	WEA 3									
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan - IBU Rühl	20.05.2026	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen 2019 durch Netzfang, Quartiertelemetry und Detektorbegehungen - inature	22.11.2019	nein	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht ergänzende fledermauskundliche Untersuchungen 2023 - inature	13.10.2023	ja	ja			
12	ID 5	Behörtl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage HLNUG	11.06.2026	ja	ja			
13	ID 6	Fachgutachter	Büro für ökologische Planung	Ertragsgutachten	Wind- und Ertragsgutachten, anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH	25.07.2025	ja	ja			
14	ID 7	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistischer Bericht - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
15	ID 8	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Plausibilitätsprüfung der avifaunistischen Erfassung 2020/21	07.07.2026	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Investitionskostenrechnung	Geschätzte Investitionskosten für Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von WP Dreiherrenstein	10.12.2025	ja	ja			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)				Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																									
3	WEA Nr.:																											
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																											
	*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																											
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten arbeitsfähig/fachlich geeignet?	Daten arbeitsfähig/räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierezentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Revierezentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen					
6	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 118	494	≤500 (Nahbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden	Windabhängige Abschaltung	90	≤5,2	13,79	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)						
7	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 123	1524	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											
8	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 110	2907	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											
9	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 89	1506	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											
10	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 51	3016	>2500	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											
11	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 122	1353	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											
12	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	3.720	>3500	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											
13	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	1.560	1000-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden											

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage			
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 3																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																	
2	Windpark:		Neustadt-Drehemstein		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																													
3	WEA Nr.:		WEA 3		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																													
4	ja																																	
5																																		
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Baupaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen							
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrums oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?					baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis		
8	Habicht	ID 7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	200	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
9	Mäusebussard	ID 7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brut- und Balzhabitat	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
10	Tannenmeise	ID 7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	pot. Brutvorkommen	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	10	>500 m	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Aulana (VF 2)		
11	Goldammer	ID 7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
12	Waldlaubsänger	ID 7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brut- und Balzhabitat	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
13	Wildkatze	ID 5	behördl. Daten 20.02.2021	ja	ja	ja	Individuen	Sichtbeobachtung an der L 3145 südlich Willingshausen	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugtier (immer MM prüfen)	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)				
14	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 118	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1035	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
15	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 123	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1134	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
16	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 110	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2500	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
17	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 89	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1849	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
18	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 51	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2607	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
19	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 122	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2160	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
20	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2900	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
21	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3200	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
22	Hirschkäfer	1	worst-case Betrachtung	ja	ja	nein		Potenzielle Habitate vorhanden	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise			nein	nein	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionter Käferarten (VF 8)				
23	Luchs	1	behördliche Daten 2020/21	ja	ja	ja		C 1-Nachweis 2020/21	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugtier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																							
2	Windpark: Neustadt-Drehbergen																																							
3	WEA Nr.: WEA 3																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Festlegung)	Daten verwendbar?	Daten anspezifisch fachlich geprüft?	Daten anspezifisch fachlich geprüft?	Anzahl prosezierter Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungsableitung: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Zusätzliche Erläuterungen/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betrieblich bedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen								
5																																								
6	Großes Mausohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, Detektorbegehungen, Netzflänge	2.900, 2.500	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
7	Franssefledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	33, 97	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.900, 1.100, 2.900	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
8	Wasserefledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
9	Kleine Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
10	Große Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	3	23, 8, unbk	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	1.300, 1.100, 2.900	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
11	Bechsteinfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	20, 17	Nachweis bei Dauererfassung, Netzflänge und Telemetrie	1.700, 2.000	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
12	Kleiner Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	1	unbk	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen	2.500	Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
13	Großer Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
14	Breitflügel fledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
15	Rauhau fledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
16	Zwergfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	1	unbk	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge	2.950	Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
17	Mückenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung,		Mittel	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
18	Braunes Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	11, 17	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.500, 1.900	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
19	Graues Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
20	Mopsfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen				Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 3									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Aussn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{Aussn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Regierungspräsidium Gießen - Dezernat 53.1 - Forsten und Naturschutz 1

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐	
3	WEA Nr.:	WEA 4									
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan - IBU Rühl	20.05.2026	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen 2019 durch Netzfang, Quartiertelemetry und Detektorbegehungen - inature	22.11.2019	nein	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht ergänzende fledermauskundliche Untersuchungen 2023 - inature	13.10.2023	ja	ja			
12	ID 5	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage HLNUG	11.06.2026	ja	ja			
13	ID 6	Fachgutachter	Büro für ökologische Planung	Ertragsgutachten	Wind- und Ertragsgutachten, anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH	25.07.2025	ja	ja			
14	ID 7	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistischer Bericht - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
15	ID 8	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Plausibilitätsprüfung der avifaunistischen Erfassung 2020/21	07.07.2026	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Investitionskostenrechnung	Geschätzte Investitionskosten für Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von WP Dreierherrenstein	10.12.2025	ja	ja			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z													
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1																			
2	Windpark:		Neustadt-Dreherrenstein																																				
3	WEA Nr.:		WEA 4		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																																		
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen														*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																								
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Brutplatz aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentren zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis											Prüfung der AHW		Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)					Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschalt et wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen		Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 118	397	≤500 (Nahbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung					90	≤5,2	14,13	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 5)			
7	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 123	1565	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
8	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 110	2771	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
9	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 89	2118	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
10	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 51	2771	>2500	nein	keine Maßnahmen											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
11	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 122	2118	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
12	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	3.150	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM											keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
13	Wespenbussard	5	behördl. Daten 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	910	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)											keine Daten vorh.	000		AHW kann nicht geprüft werden!												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W									
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage												
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein																														
3	WEA Nr.:	WEA 4																														
4																																
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																
2	Windpark: Neustadt-Drehherrenstein																																
3	WEA Nr.: WEA 4																																
4	Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																
5	Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Erstdatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen2. Minimierungsmaßnahmen3. Minimierungsmaßnahmen								
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt								anlagenbedingt	betriebsbedingt
8	Habicht	7	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	200	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
9	Mäusebussard	7	07.07.2026	ja	ja	ja	Brut- und Balzhabitate	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
10	Kleinspecht	7	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	30	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
11	Goldammer	7	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	15	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
12	Hohltaube	7	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)	
13	Turmfalke	7	07.07.2026	ja	ja	ja	pot. Brutvorkommen	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)	
14	Star	7	07.07.2026	ja	ja	ja	pot. Brutvorkommen	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	15	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1, ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)	
15	Turteltaube	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	25	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
16	Schlagschwirl	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
17	Neuntöter	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	30	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
18	Weidenmeise	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaar	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	10	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
19	Baumpieper	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
20	Dohle	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutpaare	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
21	Grauspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	60	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)	
22	Schwarzspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	60	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)	
23	Mittelspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	40	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
24	Feldlerche	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
25	Feldschwirl	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Revierzentrum	Brutvogel	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
26	Wildkatze	5	behördl. Daten 20.02.2021	ja	ja	ja	Individuum	Sichtbeobachtung an der L 3145 südlich Willingshausen	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	3.780m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)			
27	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzer Horst, Nr. 118	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1035	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
28	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzer Horst, Nr. 123	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1134	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
29	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzer Horst, Nr. 110	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2500	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
30	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzer Horst, Nr. 89	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1849	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
31	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzer Horst, Nr. 51	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2607	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
32	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzer Horst, Nr. 122	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2160	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
33	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2900	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
34	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3200	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
35	Hirschkäfer	1	worst-case Betrachtung	ja	ja	nein		Potenzielle Habitate vorhanden	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise			nein	nein	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. xylobionter Käferarten (VF 8)			
36	Luchs	1	behördliche Daten 2020/21	ja	ja	ja		C 1-Nachweis 2020/21	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)		nein	nein	nein	nein	ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																							
2	Windpark: Neustadt-Drehmenstein																																							
3	WEA Nr.: WEA 4																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalender)	Daten verwendbar?	Daten anspitzförmig leicht geogen?	Daten anspitzförmig deutlich präzier?	Anzahl fotoelektr. Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vorkommen Quartier zum Eingangsloch (m)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Entscheidungsstille: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Entscheidungsstille: Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen		
5	Großes Mausohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, Detektorbegehungen, Netzflänge		Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
6	Franssefledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	33, 97	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.900, 2.500	Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
7	Wasserschneckenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
8	Kleine Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
9	Große Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	4	23, 8, unbee k., unbee k.	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	1.300, 1.100, 2.600, 2.700	Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
10	Bechsteinfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	3	20, 17, unbee k.	Nachweis bei Dauererfassung, Netzflänge und Telemetrie	1.700, 2.000, 2.600	Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
11	Kleiner Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	1	unbee k.	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen	2.100	Hoch	ja	nein	nein	ja	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
12	Großer Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	ja	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
13	Breitflügel-Fledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie		Hoch	ja	nein	nein	ja	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
14	Rauhautfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
15	Zwergfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge		Hoch	ja	nein	nein	ja	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
16	Mückenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung		Mittel	ja	nein	nein	ja	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
17	Braunes Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	11, 17	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzflänge und Telemetrie	2.500, 1.900	Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
18	Graues Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			
19	Mopsfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaustauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 4									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{AUSn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konflikträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{AUSn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein							
3	WEA Nr.:	WEA 4							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		2502 €/Jahr/WEA		Bemerkung:				
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	Rotmilan im Nahbereich: Kollisionsrisiko kann nicht						
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	nein	hinreichend gemindert werden.						
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	ja							
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja							
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein							
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]			
25	Windabhängige Abschaltung	Rotmilan	01.03. - 31.08.	≤5,2	n.a.	n.a.	Weitere Minderungsmaßnahmen		
26	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Art		
27	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)		
28	Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Rotmilan		
29	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Anbringen von Nisthilfen		
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Anbringen von Nisthilfen		
31	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Anbringen von Nisthilfen		
32							Anbringen von Nisthilfen		
33							Anbringen von Nisthilfen		
34							Anbringen von Nisthilfen		
35							Anbringen von Nisthilfen		
36							Anbringen von Nisthilfen		
37							Anbringen von Nisthilfen		
38							Anbringen von Nisthilfen		
39							Anbringen von Nisthilfen		
40							Anbringen von Nisthilfen		
41							Anbringen von Nisthilfen		
42							Anbringen von Nisthilfen		
43							Anbringen von Nisthilfen		
44							Anbringen von Nisthilfen		
45							Anbringen von Nisthilfen		
46							Anbringen von Nisthilfen		
47							Anbringen von Nisthilfen		
48							Anbringen von Nisthilfen		
49							Anbringen von Nisthilfen		
50							Anbringen von Nisthilfen		
51							Anbringen von Nisthilfen		
52							Anbringen von Nisthilfen		
53							Anbringen von Nisthilfen		
54							Anbringen von Nisthilfen		
55							Anbringen von Nisthilfen		
56							Anbringen von Nisthilfen		
57							Anbringen von Nisthilfen		
58							Anbringen von Nisthilfen		
59							Anbringen von Nisthilfen		
60							Anbringen von Nisthilfen		
61							Anbringen von Nisthilfen		
62							Anbringen von Nisthilfen		
63							Anbringen von Nisthilfen		
64							Anbringen von Nisthilfen		
65							Anbringen von Nisthilfen		
66							Anbringen von Nisthilfen		
67							Anbringen von Nisthilfen		
68							Anbringen von Nisthilfen		
69							Anbringen von Nisthilfen		
70							Anbringen von Nisthilfen		
71							Anbringen von Nisthilfen		
72							Anbringen von Nisthilfen		
73							Anbringen von Nisthilfen		
74							Anbringen von Nisthilfen		
75							Anbringen von Nisthilfen		
76							Anbringen von Nisthilfen		
77							Anbringen von Nisthilfen		
78							Anbringen von Nisthilfen		
79							Anbringen von Nisthilfen		
80							Anbringen von Nisthilfen		
81							Anbringen von Nisthilfen		
82							Anbringen von Nisthilfen		
83							Anbringen von Nisthilfen		
84							Anbringen von Nisthilfen		
85							Anbringen von Nisthilfen		
86							Anbringen von Nisthilfen		
87							Anbringen von Nisthilfen		
88							Anbringen von Nisthilfen		
89							Anbringen von Nisthilfen		
90							Anbringen von Nisthilfen		
91							Anbringen von Nisthilfen		
92							Anbringen von Nisthilfen		
93							Anbringen von Nisthilfen		
94							Anbringen von Nisthilfen		
95							Anbringen von Nisthilfen		
96							Anbringen von Nisthilfen		
97							Anbringen von Nisthilfen		
98							Anbringen von Nisthilfen		
99							Anbringen von Nisthilfen		
100							Anbringen von Nisthilfen		
101							Anbringen von Nisthilfen		
102							Anbringen von Nisthilfen		
103							Anbringen von Nisthilfen		
104							Anbringen von Nisthilfen		

Abstände durch Behörde ermittelt!

Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐	
3	WEA Nr.:	WEA 5									
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan - IBU Rühl	20.05.2026	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht Fledermauskundliche Untersuchungen 2019 durch Netzfang, Quartiertelemetry und Detektorbegehungen - inature	22.11.2019	nein	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	inature - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik Dr. Nina Becker und Dr. Jorge Encarnação GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergebnisbericht ergänzende fledermauskundliche Untersuchungen 2023 - inature	13.10.2023	ja	ja			
12	ID 5	Behörtl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage HLNUG	11.06.2026	ja	ja			
13	ID 6	Fachgutachter	Büro für ökologische Planung	Ertragsgutachten	Wind- und Ertragsgutachten, anemos Gesellschaft für Umweltmeterologie mbH	25.07.2025	ja	ja			
14	ID 7	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Avifaunistischer Bericht - IBU Rühl	03.12.2025	ja	ja			
15	ID 8	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Gutachten zu WEA-Verfahren	Plausibilitätsprüfung der avifaunistischen Erfassung 2020/21	07.07.2026	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl	Investitionskostenrechnung	Geschätzte Investitionskosten für Vermeidungs-Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von WP Dreiherrenstein	10.12.2025	ja	ja			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z			
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1									
2	Windpark:		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																										
3	WEA Nr.:																												
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen		*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit																										
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten arbeitsfähig fachlich geeignet?	Daten arbeitsfähig räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlupfplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkenntung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen						
6	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 118	742	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	4,16	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)							
7	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 123	2000	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
8	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 110	3229	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
9	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 89	1898	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
10	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 51	3333	>2500	nein	keine Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
11	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Besetzter Horst, Nr. 122	913	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	4,16	Vergrämung des Rotmilans durch Senkung der Attraktivität im Mastfuß- und Kranauslegerbereich (VF 6)							
12	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	2.850	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												
13	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Brutnachweis	680	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W									
1	Prüfung des Störungsverbot es für besonders stö rempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahme i stö rempfindliche Arten nach Anlage												
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein																														
3	WEA Nr.:	WEA 5																														
4																																
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horst erkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding t	betriebsbeding t	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG				
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und				
2	Windpark: Neustadt-Drehherrenstein																																				
3	WEA Nr.: WEA 5																																				
4	Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																				
5	Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																				
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Schlafplatz)	Besonderheiten/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen							
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebssbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebssbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebssbedingt					Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis					
8	Habicht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	200	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
9	Mäusebussard	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
10	Turteltaube	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	25	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
11	Goldammer	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	15	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
12	Hohltaube	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)					
13	Turmfalke	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	100	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)					
14	Grauspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	60	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Anbringen von Nisthilfen	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)	Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (VF 2)					
15	Neuntöter	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	30	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
16	Weidenmeise	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	10	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
17	Baumpieper	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
18	Weidenmeise	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	10	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
19	Mittelspecht	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	40	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
20	Feldlerche	7, 8	07.07.2026	ja	ja	ja	Brutvogel	ID 7, 8	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	20	<500 m	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7, 8	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
21	Wildkatze	7	behördl. Daten 26.02.2021	ja	ja	ja	Sichtbeobachtung an der L 3145 südlich Willinoshausen	ID 5	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	>500 m	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)							
22	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 118	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1035	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
23	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 123	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1134	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
24	Rotmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 110	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2500	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
25	Rotmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 89	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1849	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
26	Schwarzmilan	7	07.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 51	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2607	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
27	Schwarzmilan	7	24.07.2023	ja	ja	ja	Brutvogel	Besetzter Horst, Nr. 122	nein	nein	nein	nein	ID 7	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2100	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 7	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
28	Rotmilan	5	behördl. Daten, 20.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	2900	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
29	Wespenbussard	5	behördl. Daten, 01.07.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	Brutnachweis	nein	nein	nein	nein	ID 5	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3200	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung								
30	Hirschkäfer	1	worst-case Betrachtung	ja	ja	nein		Potenzielle Habitate vorhanden	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise			nein	nein	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	ja	ja	nein	nein	ID 1	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung	Sicherung von Totholzstrukturen vor Baubeginn zum Schutz des Hirschkäfers u.a. »yobionter Käferarten« (VF 9)							
31	Luchs	1	behördliche Daten 2020/21	ja	ja	ja		C 1-Nachweis 2020/21	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)			nein	nein	nein	nein	ID 1	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	ID 1	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Bauzeitenregelung und Vorabkontrolle zum Schutz von Wildkatze und Luchs (VF 5)						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL				
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																																		Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)							
2	Windpark: Neustadt-Dreherrnstein																																									
3	WEA Nr.: WEA 5																																									
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Festlegung)	Daten verwendbar?	Daten anspezifisch fachlich (Festlegung)	Daten anspezifisch thematisch (Festlegung)	Anzahl prozentualer Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vorlesener Quartier zum Tagungsgebiet [m]	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen												
5											Entscheidungsstille: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungsstille: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt			betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis										
6	Großes Mausohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, Detektorbegehungen, Netzfänge	2.900, 2.500	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MMI			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
7	Fransenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	33, 27	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzfänge und Telemetrie	2.900, 2.500	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
8	Wasserschneckenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
9	Kleine Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
10	Große Bartfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	5	23, 8 unbek., 20 unbek., 24 unbek.	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzfänge und Telemetrie	1.300, 1.100, 2.200, 2.400, 2.800	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
11	Bechsteinfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	4	20, 17 unbek., 20 unbek., 26 unbek., 36 unbek.	Nachweis bei Dauererfassung, Netzfänge und Telemetrie	1.700, 2.000, 2.600, 2.800	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
12	Kleiner Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	1	unbek.	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen	1.700	Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
13	Großer Abendsegler	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
14	Breitflügel-Fledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzfänge und Telemetrie		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
15	Rauhautfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
16	Zwergfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	1	unbek.	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzfänge	2.800	Hoch	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
17	Mückenfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung,		Mittel	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
18	Braunes Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja	2	11, 17	Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen, Netzfänge und Telemetrie	2.500, 1.900	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
19	Graues Langohr	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						
20	Mopsfledermaus	2, 3, 4, 5	10.10.2023	ja	ja	ja			Nachweis bei Dauererfassung, bei Detektorbegehungen		Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2, 3, 4, 5	Tabestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Siehe ID 4	Tabestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Anbringen von Fledermauskästen	Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermausfauna (VF 3)	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz vor Baubeginn (VF 4)						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Neustadt-Dreiherrenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 5									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{erte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{AUSN} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{erte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{AUSN}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

